

Dienst- und Besoldungsrecht



Inhalt

Pensionsgesetz 2009

1. Jänner 2015



**Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen
(Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009)**

In der Stammfassung LGBI. Nr 10/2009

XV. GPSStLT RV EZ 2419/1 AB EZ 2419/5

Novellen:

(1) LGBI. Nr. 79/2009

XV. GPSStLT RV EZ 2972/1 AB EZ 2972/4

(2) LGBI. Nr. 81/2010

XVI. GPSStLT RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5
Celex Nr. 32006L0054

(3) LGBI. Nr. 21/2011

XVI. GPSStLT RV EZ 191/1 AB EZ 191/5

(4) LGBI. Nr. 74/2011

XVI. GPSStLT RV EZ 423/1 AB EZ 423/4

Celex. Nr. 32004L0083

(5) LGBI. Nr. 15/2013

XVI. GPSStLT RV EZ 1588/1 AB EZ 1588/4

(6) LGBI. Nr. 39/2013

XVI. GPSStLT RV EZ 1664/1 AB EZ 1664/2

(7) LGBI. Nr. 87/2013

XVI. GPSStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4

(8) LGBI. Nr. 151/2014

XVI. GPSStLT RV EZ 3083/1 AB EZ 3083/5

CELEX-Nr. 32003L0088

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Pensionsrechtliche Bestimmung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1](#) Anwendungsbereich
- [§ 1a](#) Eingetragene Partnerschaft (2)
- [§ 2](#) Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte
- [§ 3](#) Anwartschaft

2. Teil

Ruhebezug

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- [§ 4](#) Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- [§ 5](#) Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss
- [§ 6](#) Ablösung des Ruhebezuges

2. Abschnitt

Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wurde

- [§ 7](#) Anwendungsbereich
- [§ 8](#) Anspruch auf Ruhebezug
- [§ 9](#) Ruhegenussberechnungsgrundlage
- [§ 10](#) Ausmaß des Ruhegenusses (Kontoprozentsatz)
- [§ 11](#) Beitragsgrundlagenkonto (Pensionskonto); Kontomitteilung
- [§ 12](#) Begünstigung bei Dienstunfähigkeit

- [§ 13](#) Zurechnung
[§ 14](#) *entfallen (8)*

3. Teil

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

1. Abschnitt

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin

- [§ 15](#) Anspruch auf Witwer-/Witwenversorgungsgenuss
[§ 16](#) Ausmaß des Witwer-/Witwenversorgungsgenusses
[§ 17](#) Erhöhung des Witwer-/Witwenversorgungsbezuges
[§ 18](#) Verminderung des Witwer-/Witwenversorgungsbezuges
[§ 19](#) Meldung des Einkommens
[§ 20](#) Vorschüsse auf den Witwer-/Witwenversorgungsbezug
[§ 21](#) Übergangsbeitrag

2. Abschnitt

Versorgungsbezug der Waise

- [§ 22](#) Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss
[§ 23](#) Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

3. Abschnitt

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin

- [§ 24](#) Anspruch und Ausmaß des Versorgungsbezuges

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

- [§ 25](#) Begünstigungen für den Fall des Todes der Beamtin/des Beamten
[§ 26](#) Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin
[§ 27](#) Ablösung des Versorgungsbezuges
[§ 28](#) Abfertigung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und der Waise

4. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

- [§ 29](#) Kinderzuschuss (5)
[§ 30](#) Ergänzungszulage
[§ 31](#) Sonderzahlung
[§ 32](#) Vorschuss und Geldaushilfe
[§ 33](#) Sachleistungen
[§ 34](#) Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung
[§ 35](#) Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung
[§ 36](#) Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen
[§ 36a](#) Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft (5)
[§ 37](#) Auszahlung der Geldleistungen
[§ 38](#) Ärztliche Untersuchung
[§ 39](#) Kostenersatz § 36a Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft
[§ 40](#) Meldepflicht
[§ 41](#) Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
[§ 42](#) Verjährung

[§ 43](#) Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

5. Teil

Versorgung bei Abgängigkeit

[§ 44](#) Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten des Dienststandes

[§ 45](#) Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten der Ruhestandes

[§ 46](#) Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin

6. Teil

Unterhaltbezug

[§ 47](#) Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen einer entlassenen Beamtin/eines entlassenen Beamten

[§ 48](#) Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes

[§ 49](#) Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

[§ 50](#) Gemeinsame Bestimmungen für Empfängerinnen/Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

7. Teil

Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, Ruhegenusszwischen dienstzeiten und im Ruhestand verbrachten Zeiten

[§ 51](#) Anrechenbare Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten

[§ 51a](#) Besonderheiten der Anrechnung (8)

[§ 52](#) Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

[§ 53](#) Wirksamkeit der Anrechnung

[§ 54](#) Besonderer Pensionsbeitrag

[§ 55](#) Nachträgliche Anrechnung von Zeiten

[§ 56](#) Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

2. Hauptstück

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde

1. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die im Zeitraum 1. Jänner 1945 bis 31. Dezember 1958 geboren sind

[§ 57](#) Anwendungsbereich

[§ 58](#) Anspruch auf Ruhebezug

[§ 59](#) Ruhegenussermittlungsgrundlagen

[§ 60](#) Ruhegenussberechnungsgrundlage

[§ 61](#) Ruhegenussbemessungsgrundlage

[§ 62](#) Ausmaß des Ruhegenusses

[§ 63](#) Begünstigung bei Dienstunfähigkeit

[§ 64](#) Zurechnung

[§ 65](#) Beitrag

[§ 66](#) Solidarbeitrag

[§ 67](#) Kinderzurechnungsbetrag

[§ 68](#) Besonderer Pensionsbeitrag

[§ 69](#) Todesfallbeitrag

2. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind

- [§ 70](#) Anwendungsbereich
- [§ 71](#) Anteiliger Ruhebezug – Ermittlung des Gesamtruhebezuges
- [§ 72](#) Anwendung dieses Gesetzes auf den Gesamtruhebezug

3. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind und deren Hinterbliebene

- [§ 73](#) Anwendungsbereich
- [§ 74](#) Ruhegenussermittlungsgrundlage und Ruhegenussbemessungsgrundlage
- [§ 75](#) Ruhegenussfähiger Monatsbezug
- [§ 76](#) Ruhegenusszulage
- [§ 77](#) Versorgungsgenusszulage

3. Hauptstück

Allgemeine Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

- [§ 77a](#) Übergangsbestimmung zu §§ 15, 16, 22 und 23 – Versorgungsgenuss und Versorgungsgenusszulage für Hinterbliebene (4)
- [§ 78](#) Übergangsbestimmung zu §§ 25, 58, 62 und 71 - Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von zehn Jahren
- [§ 79](#) Übergangsbestimmung zu § 60 - Festsetzung des Durchrechnungszeitraumes
- [§ 80](#) Übergangsbestimmung zu § 65 - Festsetzung des Beitrages
- [§ 81](#) Verweise
- [§ 82](#) Erlassung von Verordnungen und Kundmachungen (5)
- [§ 83](#) Inkrafttreten
- [§ 83a](#) Inkrafttreten von Novellen (1)
- [§ 84](#) Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Pensionsrechtliche Bestimmungen

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.
- (2) Landesbeamtinnen/Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes – im Folgenden kurz Beamtinnen/Beamte genannt – sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten.
- (3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin oder die frühere eingetragene Partnerin/der frühere eingetragene Partner der

verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten. (2)

(4) Überlebender Ehegatte/Überlebende Ehegattin (Witwer/Witwe) ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten mit dieser/diesem verheiratet gewesen ist. Überlebender eingetragener Partner/Überlebende eingetragene Partnerin ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten/der Beamtin mit diesem/dieser in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. (2)

(5) Kinder sind

1. die ehelichen Kinder,
2. die legitimierten Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die unehelichen Kinder und
5. die Stiefkinder.

(6) Früherer Ehegatte/Frühere Ehegattin ist, dessen/deren Ehe mit der Beamtin/dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Früherer eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen/deren eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten/der Beamtin für nichtig erklärt oder durch ein ordentliches Gericht aufgelöst worden ist. (2) (7)

(7) Angehörige sind Personen, die im Fall des Todes der Beamtin/des Beamten Hinterbliebene wären.

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin, die Kinder und der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten.

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(4) Überlebender Ehegatte/Überlebende Ehegattin (Witwer/Witwe) ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten mit dieser/diesem verheiratet gewesen ist.

Abs. 6
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(6) Früherer Ehegatte/Frühere Ehegattin ist, dessen/deren Ehe mit der Beamtin/dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

Abs. 6
i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010

(6) Früherer Ehegatte/Frühere Ehegattin ist, dessen/deren Ehe mit der Beamtin/dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Früherer eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen/deren eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten/der Beamtin für nichtig erklärt oder gerichtlich aufgelöst worden ist. (2)

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher: § 1 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Der bisherige § 1 wurde, ohne den für den Landesdienst relevanten Anwendungsbereich zu verändern, entsprechend überarbeitet.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 3701/1**

**Zu Artikel 1 bis 8 (Änderung desdes
Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009,):**

Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Landesbediensteten knüpfen viele Bestimmungen an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder an Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. -gatten oder von Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverböten innerhalb einer Weisungshierarchie (§ 21 Abs. 2 L-DBR), bei der Pflegefreistellung (§ 75 L-DBR) oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen (§§ 15ff St.PG. 2009). Für das Bezügerecht gilt nur Letzteres.

Durch die Anpassung im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht erwerben die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, wie sie für Ehegattinnen und Ehegatten vorgesehen sind. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an die Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen.

Im Hinblick auf das in § 8 Abs. 4 EPG enthaltene Adoptionsverbot werden die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die/der nicht leiblicher Elternteil ist, nicht auf die eingetragene Partnerschaft erweitert. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

§ 1a (2)

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Beamten/Beamtinnen sinngemäß anzuwenden: [§ 1](#) Abs. 3, 4 und 6, [§ 15](#) Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 4, [§ 16](#) Abs. 1 bis 3, [§ 17](#) Abs. 1, [§ 18](#) Abs. 1, [§ 20](#) Abs. 1, [§ 22](#) Abs. 10 Z. 3, [§ 24](#) Abs. 1 bis 5, 6 Z. 1, 2 und 3 lit. a sowie Abs. 7 bis 10, [§ 26](#) Abs. 2 bis 6, [§ 28](#) Abs. 1, 2, 5 und 6, [§ 29](#) Abs. 2 und 4, [§ 30](#) Abs. 4 Z. 4, Abs. 5 Z. 2, Abs. 5 Z. 5 lit. a und b sowie Abs. 6, [§ 44](#) Abs. 4 und 6, § 46, [§ 49](#) Abs. 4, § 54 Abs. 7, [§ 67](#) Abs. 8, [§ 69](#) Abs. 1 Z. 1 sowie [§ 77](#) Abs. 2 Z. 1.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage**

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 1](#)

§ 2

Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der für die Vollziehung des Pensionsrechtes zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung auf Verlangen diejenigen personenbezogenen Daten über Einkünfte zu übermitteln, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Gesetz abhängig ist.

(2) Nach Abs. 1 zu übermitteln sind Daten über die Höhe des Einkommens nach [§16 Abs. 4](#) sowie der Einkünfte nach [§ 22 Abs. 11](#).

(2) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 hat nach Möglichkeit automationsunterstützt zu erfolgen.

(3) Sobald die nach Abs. 1 übermittelten Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen oder zu vernichten.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Neu

Die im Rahmen der Pensionsreform bereits gesetzten und die weiteren geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung verursachen einen massiven Erhebungs- und Änderungsaufwand. Die Pensionsbehörde des Landes verfügt jedoch über keine dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger vergleichbare zentrale Daten-clearingstelle. Zum Ausgleich dafür sollen durch § 2 die Behörden und Sozialversicherungsträger verpflichtet werden, der Pensionsbehörde des Landes auf Verlangen die zur Vollziehung erforderlichen Einkommensdaten nach Möglichkeit automationsunterstützt (Abs. 2) zu übermitteln. Dies in Ergänzung bzw. Konkretisierung der Amtshilfeverpflichtung nach Art. 22 B-VG.

§ 3

Anwartschaft

(1) Die Beamtin/Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre/seine Angehörigen, es sei denn, dass sie/er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch:

- *1. Wegfall der Erfüllung der Anstellungserfordernisse gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 L-DBR.,* . (*5)
2. Verzicht,
3. Austritt,

4. Kündigung oder
5. Entlassung.

**Abs. 2 Z. 1.
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit nach § 9 Abs. 1 Z. 1 Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht (L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003,

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 2 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.
Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 2 Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 Z. 1, Entfall § 5 Z. 1 St. PG 2009)

Das Anstellungserfordernis einer bestimmten Staatsbürgerschaft soll in Hinkunft nach § 9 Abs. 1 Z. 1 L-DBR durch dasjenige des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt ersetzt werden. Es soll daher ein Wechsel der Staatsbürgerschaft in Hinkunft auch kein Grund mehr sein, einen bereits erworbenen Anspruch auf Ruhebezug wieder zu verlieren.

2. Teil Ruhebezug

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
2. den angerechneten Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten,
3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. den zugerechneten Zeiträumen,
5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt:

1. die Zeit, die die Beamtin/der Beamte in einem bestehenden öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit
 - a) eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als

- drei Tagen und
- b) eines Karenzurlaubes;
2. eine im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenz oder ein zurückgelegter Karenzurlaub
- a) nach den §§ 18 bis 22 und 27 oder §§ 9 und 30 Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz (St. MSchKG), LGBl. Nr. 52/2002, und
 - b) nach § 70 Abs. 4 oder Abs. 7 Z 2 lit. c L-DBR mit der Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages nach § 181 Abs. 7 L-DBR.
- (3) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberührt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird um die Anrechnung von Ruhegenusszwischen dienstzeiten erweitert.

Bisher zählen Zeiten, die eine Beamtin/ein Beamter bei einem Wechsel vom Land zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in der Privatwirtschaft verbracht hat, bei Rückkehr in den Landesdienst nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Durch die Ergänzung in Abs. 1 Z 2 sollen in Hinkunft auch diese Zeiten zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

§ 5

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

1. *entfallen.* (5)
2. Verzicht,
3. Austritt,
4. Ablösung,
5. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
6. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 135 Abs. 2 L-DBR.

**Z. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 1572013**

1. *Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit nach § 9 Abs. 1 Z. 1 L-DBR,*

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 11 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 6

Ablösung des Ruhebezuges

(1) Der Beamtin/Dem Beamten, deren/dessen Ruhestand voraussichtlich dauernd ist, kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
2. die Personen, für die die Beamtin/der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der Ruhebezug, der der Beamtin/dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablöse rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung der Beamtin/des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist der Beamtin/dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach ihrer rechtskräftigen Bewilligung auszuführen. (7)

**Abs. 5
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuführen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS^tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 13 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

2. Abschnitt

Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wurde

§ 7

Anwendungsbereich

Der 2. Abschnitt gilt für Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Steiermark nach dem 31. Dezember 2008 begründet wurde.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Im 2. Abschnitt des 1. Teiles sollen die künftigen Pensionsansprüche jener Beamtinnen/Beamten geregelt werden, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird.

Im 2. Hauptstück dieses Gesetzes werden als Übergangsbestimmung die Pensionsansprüche der Beamtinnen/Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde und

1. die im Zeitraum 1. Jänner 1945 bis 31. Dezember 1958 geboren sind,
2. die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind sowie
3. die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind,

sowie die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen geregelt.

§ 8

Anspruch auf Ruhebezug

(1) Der Beamtin/Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn ihre/seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 180 Monate, wovon 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, beträgt.

(2) Der Ruhegenuss und die nach diesem Gesetz gebührenden monatlichen wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin/des Beamten. Für die Bemessung des Ruhebezuges ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand heranzuziehen. (5)

**Abs. 2
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

(2) Der Ruhegenuss und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin/des Beamten. Für die Bemessung des Ruhebezuges ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand heranzuziehen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Als Anspruchsvoraussetzung für einen monatlichen Ruhegenuss soll nach § 8 eine gewisse Mindestdienstzeit erforderlich sein. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von mindestens 180 Monaten (15 Jahre) vorliegt. Davon müssen zumindest 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben werden.

Die ruhegenussfähige Mindestdienstzeit, die für einen monatlichen Ruhegenuss erforderlich war, betrug für Beamtinnen/Beamte vorerst 10. Jahre. Mit der Landesbeamtenengesetz-Novelle 1996, LGBl. Nr. 17/1996,

wurde dies Mindestdienstzeit auf 15 Jahre angehoben.

Als Übergangsbestimmung wurde damals für Beamtinnen/Beamte, die vor dem 1. Jänner 1996 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, für die Entstehung eines Anspruches auf Ruhegenuss nach wie vor eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren vorgesehen. Nach § 79 soll weiterhin für diesen Personenkreis diese Sonderregelung gelten.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS^tLT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 4 (.. § 8 Abs. 2, § 16 Abs. 4 Z. 1, § 16 Abs. 4 Z. 3 lit. a, § 16 Abs. 4 Z. 5, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 3, Überschrift zu § 29, § 29 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 54 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 4 Pensionsgesetz 2009)

In der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. Nr. 140/2011, wurde die Kinderzulage in eine zwölfmal jährlich gebührende Leistung umgewandelt. Diese Änderung soll übernommen werden. Die derzeitige Höhe von 16,4 € (vierzehnmal) wird entsprechend umgerechnet und beträgt künftig 19,1 €.

Im Gegensatz zu Zulagen und Nebengebühren, die tätigkeitsbezogen bestimmte individuelle Leistungen, Gefahren oder Belastungen abgelten, ist die „Kinderzulage“ eine Leistung im Rahmen der Familienförderung. Der Unterschied zwischen tätigkeitsbezogener Abgeltung und Familienförderung soll nun in der neuen Bezeichnung als „Kinderzuschuss“ hervorgehoben werden.

Im Hinblick auf diese neue Bezeichnung sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug auf die „Kinderzulage“ entsprechend anzupassen.

§ 9

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden Monat der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag oder Überweisungsbetrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist
 - a) die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach §181 L-DBR oder
 - b) die nach den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften maßgebliche Beitragsgrundlage, sofern diese nach den §§ 51 ff als Ruhegenussvor- oder Ruhegenusszwischenzeit angerechnet wurde,als Beitragsgrundlage zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Die Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den [Aufwertungszahlen](#) nach [§ 43 Abs. 4](#) aufzuwerten.
3. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist die Summe aller nach Z 1 und Z 2 ermittelten Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a gilt auch die Zeit einer Karenz oder eines Karenzurlaubes nach § 181 Abs. 6 Z 1 L-DBR. Für die Ermittlung der fiktiven Beitragsgrundlage ist der letzte volle Monatsbezug heranzuziehen. Nimmt die Beamtin/der Beamte während dieser Zeit eine Herabsetzung der Wochendienstzeit in Anspruch, so gilt eine fiktive Beitragsgrundlage im Ausmaß einer entsprechenden Vollbeschäftigung.

(3) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a gilt für Kindererziehungszeiten, sofern diese nicht nach Abs. 2 zu berücksichtigen sind, eine fiktive Beitragsgrundlage von 1.350 Euro pro Monat für das Jahr 2005, wobei pro Kind maximal 48 Monate, im Fall einer Mehrlingsgeburt 60 Monate, anzurechnen sind. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten, so ist für den jeweiligen Monat nur eine [fiktive Beitragsgrundlage von 1.350 Euro](#) im Kalenderjahr 2005 heranzuziehen. *Dieser Betrag ist jeweils durch Multiplikation mit der [Aufwertungszahl](#) nach [§ 43 Abs. 4](#) des nächstfolgenden Jahres zu erhöhen.* (*5)

(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 74 Abs. 1 Z 3 L-DBR (Familienhospiz) entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem Betrag nach Abs. 3 letzter Satz.

(5) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a gilt für Zeiten der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht für deren tatsächliche Dauer eine [fiktive monatliche Beitragsgrundlage von 1.350 Euro](#) im Jahr 2005. Dieser Betrag ist im selben Ausmaß zu erhöhen, wie der Betrag nach Abs. 3 letzter Satz.

(6) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 Z 1 gilt für Schul- oder Studienzeiten im Sinn des [§ 51 Abs. 2 Z 6 bis 8](#), für die ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wurde, die jeweilige Bemessungsgrundlage nach [§ 54 Abs. 3](#) sowie [§ 55](#).

**Abs. 3 letzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

Dieser Betrag ist jeweils durch Multiplikation mit der Aufwertungszahl nach § 43 Abs. 4 des nächstfolgenden Jahres zu erhöhen und auf volle Euro zu runden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage sollen künftig nach Z 1 nicht nur die Monate eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beitragsgrundlage herangezogen werden, sondern alle Beitragsgrundlagen der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für die ein Pensionsbeitrag nach § 181 L-DBR, (allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag nach § 54) oder ein Überweisungsbetrag geleistet wurde.

Die jeweilige Beitragsgrundlage richtet sich gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a nach der gemäß § 181 L-DBR dem Pensionsbeitrag zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlage. Sofern Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden, gilt die nach den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften maßgebliche Beitragsgrundlage (Abs. 1 Z. 1 lit. b).

Da nach Abs. 1 Z 1 lit. b alle sonstigen nach §§ 51 ff angerechneten Zeiten als Beitragsgrundlagen gelten, sind die erforderlichen Daten für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlagen von den jeweiligen Behörden des Bundes und der

Länder, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekannt zu geben. (siehe § 2).

Die Beitragsgrundlagen aus den dem Ausscheiden aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind sodann nach Abs. 1 Z 2 mit den Aufwertungszahlen im Sinne der §§ 108 Abs. 2 und 108a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004, zu vervielfachen (aufzuwerten).

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage errechnet sich aus der Summe aller Beitragsgrundlagen geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate. Da bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage alle Beitragsgrundlagen der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit berücksichtigt werden, wird eine lebenslange Durchrechnung erreicht. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage stellt somit einen auf die Lebensarbeitszeit hin gerechneten und aufgewerteten Durchschnittsbezug dar.

Die Abs. 2 bis 6 legen die fiktiven Beitragsgrundlagen der so genannten „Ersatzzeiten“ fest.

Für Zeiten einer Karenz nach dem St. MSchKG oder eines Karenzurlaubes nach § 71 L-DBR zur Pflege eines behinderten Kindes, soll als fiktive Beitragsgrundlage der letzte volle Monatsbezug vor Antritt der Karenz oder des Karenzurlaubes herangezogen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem St. MSchKG soll eine fiktive Beitragsgrundlage im Ausmaß einer entsprechenden Vollbeschäftigung herangezogen werden.

Für die Zeit danach, maximal bis zur Vollendung des 48. Lebensmonats des Kindes bzw. bis zur Vollendung des 60. Lebensmonats der Kinder bei Mehrlingsgeburten, soll nach Abs. 3 eine fiktive Beitragsgrundlage in der Höhe von 1 350 Euro herangezogen werden. Dieser Betrag soll jeweils mit der Aufwertungszahl des nächstfolgenden Jahres aufgewertet werden.

Für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospiz sowie für Zeiten der inländischen Zivil- und Wehrdienstpflicht soll ebenfalls die fiktive Beitragsgrundlage in der Höhe von 1.350 Euro herangezogen werden (Abs. 4 und 5).

Die Beitragsgrundlage für Schul- und Studienzeiten soll nach Abs. 6 nach § 54 Abs. 3 sowie § 55 ermittelt werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS~~t~~LT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 2 Z. 5 (§ 9 Abs. 3 letzter Satz St. PG 2009)

Bei der Ermittlung der fiktiven Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten soll analog der Bundesbestimmung die Rundung auf volle Euro entfallen.

Allgemeine Erläuterungen

Veränderliche Werte gemäß Abs. 3 und 5

Im Kalenderjahr	Euro
2005	1.350,00
2006	1.390,50
2007	1.423,87
2008	1.456,62
2009	1.493,04
2010	1.528,87
2011	1.560,98
2012	1.570,35
2013	1.614,32
2014	1.649,84
2015	1.684,39

§ 10

Ausmaß des Ruhegenusses (Kontoprozentsatz)

(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 1,78 % und für jeden ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,14833 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage, wobei das sich daraus ergebende Prozentausmaß auf zwei Kommastellen zu runden ist.

(2) *Für die Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach [§ 48a L-DBR](#) gebührt der nach Abs. 1 ermittelte Ruhegenuss im Ausmaß der prozentuellen Herabsetzung der Wochendienstzeit.* Bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten neuerlich der Ruhegenuss allenfalls unter Anwendung des Abs. 3 zu ermitteln. (*5)

(3) Für jeden Monat, der zwischen der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 780. Lebensmonat vollenden wird, ist der Ruhegenuss um 0,35 % zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß des Ruhegenusses ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach [§ 141 L-DBR](#) beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 3 0,2083 Prozentpunkte pro Monat. (1)

(5) Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach [§ 143a L-DBR](#) beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 3 0,175 Prozentpunkte pro Monat.

(6) Bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nach [§ 143b L-DBR](#) beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 3 0,15 Prozentpunkte pro Monat.

(7) Bleibt die Beamtin/der Beamte nach Vollendung ihres/seines 780. Lebensmonats im Dienststand, so ist der Ruhegenuss für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Übertritt in den Ruhestand liegt, um 0,35 % zu erhöhen, höchstens jedoch um 12,6 % der Leistung.

(8) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes der Beamtin/des Beamten.
2. wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin/dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Unfallfürsorgeeinrichtung gebührt;

3. im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach [§ 48a L-DBR](#).

(9) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(4) Bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit nach § 141 Abs. 2 Z 1 L-DBR beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 3 0,1483 Prozentpunkte pro Monat.

Abs. 2 1. Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

Für die Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 48a L-DBR gebührt der nach Abs. 1 ermittelte Ruhegenuss im Ausmaß von 50%.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Neu

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz (Steigerungsbetrag). Gleich wie in der gesetzlichen Sozialversicherung soll dieser jährliche Steigerungsbetrag durch Abs. 1 mit 1,78 % festgesetzt werden. Für einen Pensionsanspruch im Ausmaß von 80 % sind somit 45 Versicherungsjahre erforderlich.

Der Steigerungsbetrag nach Abs. 1 ist überdies linear gestaltet. Das bedeutet, dass die bisherige Bevorzugung der ersten 10 bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Übergangsbestimmung: § 62 Abs. 1 und § 78) mit einem höheren Prozentsatz nicht mehr vorgesehen ist.

Bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen einer dauernden Dienstunfähigkeit sowie bei einer Inanspruchnahme einer Korridor pension (§§ [141](#) und [143a](#) L-DBR) soll durch Abs. 4 und 5 ein reduzierte Abschlag von 0,1483 % bzw. 0,175 % vorgesehen werden.

Nach [§ 48a L-DBR](#) besteht die Möglichkeit, mit Vollendung des 720. Lebensmonates die regelmäßige Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. In diesem Fall soll nach Abs. 2 neben dem aliquoten Anspruch auf Bezüge gleichzeitig ein aliquoter Anspruch auf Ruhebezug als „Teilruhebezug“ bestehen. Der Teilruhebezug soll unter Berücksichtigung der bis zum Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit vorliegenden Beitragsgrundlagen ermittelt werden. Eine Kürzung des Ruhegenusses ist in diesem Fall nach Abs. 8 Z 3 ausgeschlossen. Bei einer Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist abermals der Ruhegenuss zu ermitteln. Die in Teilzeit zurückgelegten Zeiten sind als Beitragsgrundlagen mit einem 100%igem Ausmaß zu berücksichtigen. (siehe Erläuternde Bemerkungen

zu Art. 2 Z 2 und Z 7).

Nach Abs. 3 soll für jeden Monat, den die Beamtin/der Beamte vor Vollendung des 780. Lebensmonats (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird, der Ruhegenuss um 0,35 % gekürzt (Malus) werden. Diese Kürzung soll nach Abs. 8 nicht erfolgen, wenn die Beamtin/der Beamte im Dienststand verstorben ist, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Grund einer Dienstunfähigkeit, die auf einen Dienstunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen ist, erfolgt oder die Beamtin/der Beamte mit Vollendung des 720. Lebensmonates eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nach [§ 48a L-DBR](#) mit Teilruhebezug in Anspruch nimmt.

Für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte über die Vollendung des 780. Lebensmonats im Dienststand verbleibt, sieht Abs. 7 für jeden weiteren im Dienststand zurückgelegten Monat einen Bonus im Ausmaß von 0,35 % vor. Dieser Bonus ist mit maximal 12,6 % limitiert. Das bedeutet, dass die Beamtin/der Beamte über den 780. Lebensmonat hinaus längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres mit Anspruch auf Bonuszahlung im Dienststand verbleiben kann.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2972/1**

Zu: Art. 2 Z, 2 (§ 10 Abs. 4 St. PG 2009)

Die Abschläge bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsantrittsalters von 3,36 % gemäß [§ 61 Abs. 2](#) (Pensionsbemessung nach dem Altrecht) und von 4,2 % gemäß § 10 Abs. 3 (Pensionsbemessung nach APG) sind so ausgestaltet, dass ein einheitlicher Abschlagsatz gilt. Diese Systematik ist jedoch beim Abschlag wegen Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit nicht gegeben. Um diese Systematik herzustellen, ist der Abschlag mit 0,2083 festzusetzen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPSStLT RV EZ 1588/1**

Zu. Art. 6. (§ 10 Abs. 2 erster Satz St. PG 2009)

Nach [§ 48a L-DBR](#) besteht die Möglichkeit, mit Vollendung des 720. Lebensmonates die regelmäßige Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. In diesem Fall soll nach § 10 Abs. 2 St. PG 2009 neben dem aliquoten Anspruch auf Bezüge gleichzeitig ein aliquoter Anspruch auf Ruhebezug als „Teilruhebezug“ bestehen. Durch die derzeitige Bestimmung in § 10 Abs. 2 erster Satz gebührt für die Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit ein Ruhebezug im Ausmaß von 50 %. Diese Bestimmung korrespondiert nicht mit der in § 48a Abs. 1 L-DBR bestehenden Möglichkeit, die Herabsetzung der Wochendienstzeit flexibel bis auf die Hälfte herabsetzen zu können. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass der Teilruhebezug der Höhe nach in dem Prozentausmaß

gebührt, um das die Wochendienstzeit herabgesetzt wird.

§ 11

Beitragsgrundlagenkonto (Pensionskonto); Kontomitteilung

(1) Die Dienstbehörde hat für jede Beamtin/jeden Beamten ein Beitragsgrundlagenkonto zu führen, das Folgendes beinhaltet:

1. die jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen des vergangenen Jahres;
2. die Summe aller davor erworbenen und aufgewerteten Beitragsgrundlagen nach [§ 9](#);
3. die Anzahl aller bisherigen Beitragsmonate sowie den aktuellen Gesamtkontoprozentsatz bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

(2) Auf Verlangen der Beamtin/des Beamten hat die Dienstbehörde erstmals ab dem Jahr 2012 eine Kontomitteilung zuzustellen, die neben den Daten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 auch die Ruhegenussberechnungsgrundlage sowie den voraussichtlichen monatlichen Ruhegenuss zum Stichtag 31. Dezember des Abrechnungsjahres enthält.

(3) *Die Kontomitteilung hat längstens bis zum Ablauf des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten oder schriftlich zu erfolgen.* Für die ersten fünf Jahre ab Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unterbleibt die jährliche Kontomitteilung. (*5)

**Abs. 3 erster Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

Die Kontomitteilung hat längstens bis zum Ablauf des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Abs. 1 verpflichtet die Dienstbehörde für jede Beamtin/jeden Beamten ein transparentes Pensionskonto einzurichten, auf dem ihre/seine gesamten Beitragsgrundlagen aufgewertet ausgewiesen werden.

Das Beitragsgrundlagenkonto enthält folgende Informationen:

- 1.. Die gesamten Beitragsgrundlagen des vergangenen Kalenderjahres (vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember):

Durch Addition dieser monatlichen Beitragsgrundlagen wird die Jahresbeitragsgrundlage für das vergangene Jahr ermittelt.

2. Die Summe aller bereits erworbenen und aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen:

Dabei werden sämtliche Jahresbeitragsgrundlagen mit der Aufwertungszahl des entsprechenden Jahres aufgewertet und aufsummiert (addiert).

3. Die Summe aller erworbenen und aufgewerteten Beitragsgrundlagen:

Durch Addition der Beitragsgrundlage des vergangenen Kalenderjahres sowie der aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen der vorangegangenen

Kalenderjahre wird die Gesamtsumme der Beitragsgrundlagen ermittelt.

4. Die Anzahl aller Beitragsmonate.

6. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 ergibt sich die Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Gesamtsumme aller aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen geteilt durch die vorhandenen Beitragsmonate.

7. Gesamtkontoprozentsatz:

Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Multiplikation des jährlichen Kontoprozentsatzes von 1,78 % mit der Anzahl der ruhegenussfähigen Dienstjahre.

8. Der voraussichtliche monatliche Ruhegenuss zum Stichtag 31. Dezember des Abrechnungsjahres:

Der voraussichtliche monatliche Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Ruhegenussberechnungsgrundlage mit dem aktuellen Gesamtkontoprozentsatz.

Nach Abs. 3 soll die Kontomitteilung längstens bis zum 31. Dezember des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Beamtin/dem Beamten übermittelt werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS^tLT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 2 Z. 7 und 24 (§ 11 Abs. 3 erster Satz sowie § 60 Abs. 4 St. PG 2009)

Die gesetzlich vorgesehene Mitteilungspflicht des Dienstgebers über die Beitragsgrundlagen soll auch auf elektronischem Weg möglich sein. Dies kann durch Einsicht der Beamtinnen/Beamten in die Personaldaten über ESS erfolgen.

§ 12

Begünstigung bei Dienstunfähigkeit

(1) Ist die Beamtin/der Beamte infolge einer von ihr/ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt ihre/seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann ist sie/er so zu behandeln, als ob sie/er bereits einen Anspruch auf einen Ruhegenuss in der Höhe von 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt der Beamtin/dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Durch § 12 soll für jene Beamtinnen/Beamte, die ohne ihr vorsätzliches Verschulden infolge Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig geworden sind und aus diesem Grund ihre berufliche Laufbahn vorzeitig beenden müssen, gesetzlich Vorsorge getroffen werden.

Nach Abs. 1 soll eine Beamtin/ein Beamter, die/der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren aufweist, Anspruch auf einen Ruhegenuss im Ausmaß von 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage haben.

Für den Fall, dass die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund ein Anspruch auf eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung besteht, soll nach Abs. 2 ein Anspruch auf Ruhegenuss ohne Vorliegen der Mindestdienstzeit von fünf Jahren bestehen.

§13

Zurechnung

Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 780. Lebensmonat vollenden wird, ist der nach [§ 10 Abs.1](#), allenfalls nach Anwendung des [§ 12 Abs.1](#), ermittelte Prozentsatz um 0,14833 % zu erhöhen, wobei sich das daraus ergebende Prozentausmaß auf zwei Kommastellen zu runden ist und 17,8 % nicht übersteigen darf. Der Kontoprozentsatz darf durch die Zurechnung insgesamt 80 % jedenfalls nicht übersteigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

§ 13 sieht für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine beitragsfreie Zurechnung von Zeiten vor. Demnach soll der Kontoprozentsatz für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 780. Lebensmonat vollendet, um 0,14833 erhöht werden. Die Erhöhung des Kontoprozentsatzes darf insgesamt 17,8 % (das sind 120 Monate) nicht übersteigen. Durch die Zurechnung darf der Kontoprozentsatz 80 % nicht übersteigen.

§ 14

entfallen (8)

§ 14

Ausgleich von Härtefällen

Wenn der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin/des Beamten nicht gesichert ist, kann die Dienstbehörde verfügen, dass die Kürzung nach § 10 Abs. 3 oder 4 ganz oder teilweise entfällt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse der Beamtin/des Beamten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Neu

Nach § 14 liegt es im Ermessen der Dienstbehörde von einer Kürzung nach § 10 Abs. 3 oder 4 ganz oder teilweise abzusehen, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin/des Beamten nicht gesichert ist.

Unter „angemessenen Lebensunterhalt“ ist ein Lebensunterhalt zu verstehen, der etwa den anständigen oder standesgemäßen Unterhalt umfasst. Der Begriff des angemessenen Unterhaltes geht jedenfalls über den notwendigen oder notdürftigen Lebensunterhalt hinaus. Die entsprechenden Verhältnisse müssen zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorliegen. Ändern sich die maßgeblichen Verhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt oder treten zu einem späteren Zeitpunkt Umstände ein, die den angemessenen Lebensunterhalt nicht als gesichert erscheinen lassen, so ist dies unbeachtlich.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS_tLT RV EZ 3083/1**

Zum Entfall des § 14 St. PG 2009

§ 14 sieht die Möglichkeit eines Härteausgleiches vor, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin/des Beamten nicht gesichert ist. Dabei kann ein teilweiser oder gänzlicher Entfall einer Pensionskürzung erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse der Beamtin/des Beamten zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

Das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 trägt den mit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung verbundenen finanziellen Einbußen eines Beamten/einer Beamtin in mehreren Bestimmungen Rechnung:

Während bei einer Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 142 iVm § 295a L DBR) der Abschlagsprozentsatz 0,28 % beträgt, ist die Inanspruchnahme der Dienstunfähigkeitspension mit einer Kürzung von 0,1667 % verbunden (§ 61 Abs. 3 Z 1 St. PG 2009). Darüber hinaus bestimmt § 61 Abs. 6 St. PG 2009, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % nicht unterschreiten darf

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die in § 30 geregelte Ergänzungszulage. Demnach gebührt Beziehern/Bezieherinnen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, deren Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht, auf Antrag eine

Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Auch diese Regelung zielt darauf ab, Beamten/Beamtinnen mit geringen Ruhe- und Versorgungsgenüssen ein Mindesteinkommen zu sichern.

§ 14 ist äußerst schwer zu vollziehen, weil im Gesetz keinerlei Kriterien genannt werden, unter welchen Voraussetzungen von einer Kürzung der Ruhebezugsbemessungsgrundlage ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann. Obwohl es sich um eine Ausnahmebestimmung für außergewöhnliche Härtefälle handelt, ist die Erwartungshaltung der Beamten/Beamtinnen sehr groß. Das führt dazu, dass nicht nur jener objektiv gerechtfertigte Sonderbedarf, der zu Mehraufwendungen führt, die typischerweise von anderen vergleichbaren Beamten/Beamtinnen des Ruhestandes nicht zu tragen sind (z. B. Unterhaltsverpflichtungen oder Aufwendungen aus gesundheitlichen Gründen) geltend gemacht wird, sondern Rechnungsbelege für nahezu sämtliche Kosten des täglichen Lebens vorgelegt werden. Im Rahmen des Beweisverfahrens muss zwar auf jeden einzelnen dieser Rechnungsbelege eingegangen werden, im Ergebnis können derartige Aufwendungen aber nicht berücksichtigt werden. Der Aufwand bei der Vollziehung dieser Bestimmung steht somit in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Ein Vergleich der ASVG-Durchschnittspensionen mit den Beamtenpensionen zeigt, dass die Beamtenpensionen auch im niedrigeren Segmentbereich nach wie vor wesentlich höher sind, als die ASVG-Pensionen. Auch dieser Umstand spricht für einen Entfall der Regelung

3. Teil

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

1. Abschnitt

Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten/ der überlebenden Ehegattin

§ 15

Anspruch auf Witwer/Witwenversorgungsgenuss

- (1) Dem überlebenden Ehegatten/Der überlebenden Ehegattin gebührt ab dem auf den Todestag der Beamtin/des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn die Beamtin/der Beamte an ihrem/seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.
- (2) Der überlebende Ehegatte/Die überlebende Ehegattin hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er/sie am Sterbetag der Beamtin/des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Beamtin/der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist,

2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
 3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
 5. am Sterbetag der Beamtin/des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.
- (3) Der überlebende Ehegatte/Die überlebende Ehegattin hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes der Beamtin/des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
 2. die Beamtin/der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
 3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
 5. am Sterbetag der Beamtin/des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.
- (4) Hat sich die Beamtin/der Beamte mit ihrem früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.
- (5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug. **(5)**

**Abs. 5
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS^tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 14 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS^tLT RV EZ 1588/1**

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

§ 16

Ausmaß des Witwer-/Witwenversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwer-/Witwenversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der der Beamtin/dem Beamten gebührte oder im Falle ihres/seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweise Ruhens des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht/vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten/der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag der Beamtin/des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. das Erwerbseinkommen gemäß *§ 91 Abs. 1 und 1a ASVG*, (*5)
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Gesetzes (mit Ausnahme der *Kinderzuschuss*) (*5)
 - b) von landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften, die dem Pensionsrecht der Landesbeamtinnen/Landesbeamten vergleichbar sind,
 - c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
 - d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
 - e) des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 72/1997, sowie diesen vergleichbarer bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Bestimmungen,
 - f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
 - g) des Bundetheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 - h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und ehemalige Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder

von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,

- j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
- k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,

4. außerordentliche Versorgungsbezüge und

5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer *Kinderzuschuss* oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach der verstorbenen Beamtin/dem verstorbenen Beamten handelt. (*5)

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

(6) Die dieses Gesetz vollziehende Stelle gilt für Zwecke der Bemessung einer Witwen- oder Witwerpension/Witwen- oder Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460e ASVG.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 15 und § 15a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 2 Z. X (16 Abs. 4 Z. 1 St.PG 2009)

Anpassung an die Änderung im ASVG betreffend die Definition des Erwerbseinkommens von Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen.

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

§ 17

Erhöhung des Witwer-/Witwenversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen ([§ 16 Abs. 4](#)) des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von € 1.503,50, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von € 1.503,50 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt

wurde.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 15b Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert übernommen.

§ 18

Verminderung des Witwer/Witwenversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen ([§ 16 Abs. 4](#)) des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin das Zweifache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzung für die Verminderung vorliegt. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach [§ 16 Abs. 4](#), so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 15c Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 19

Meldung des Einkommens

(1) Die Pensionsbehörde hat jedem Bezieher/jeder Bezieherin eines nach [§ 17](#) erhöhten oder nach § 18 verminderten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines/ihrer Einkommens zu verhalten, sofern dieses der Pensionsbehörde für das laufende Jahr noch nicht bekannt gegeben worden ist.

(2) Kommt der/die Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Prozentsatz nach [§ 16 Abs. 2](#) überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 42 nachzuzahlen, wenn der/die Anspruchsberechtigte die Meldung erstattet oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat.

Erläuternde Bemerkungen

Bisher § 15d Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz

**zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 20

Vorschüsse auf den Witwer-/Witwenversorgungsbezug

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach [§ 16](#) ein zahlbarer Versorgungsgenuss ergeben und eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsbezuges auf null nach [§ 18](#) nicht eintreten wird. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land nach [§ 41](#) zu ersetzen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 15e Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 21

Übergangsbeitrag

(1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach [§ 15 Abs. 2 oder 3](#) keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 15 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der [§§ 31](#) bis 43 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 16 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

2. Abschnitt Versorgungsbezug der Waise

§ 22

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss

(1) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn die Beamtin/der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag der Beamtin/des Beamten bei der Bemessung der *Kinderzuschuss* zu berücksichtigen gewesen ist. (*5)

(2) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(3) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgeschriebene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgeschriebenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) Die Aufnahme als ordentliche Hörerin/ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorangegangene Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung, einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- und Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat

1. das Kind einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder

2 eine andere Person für ein solches Kind nach § 2 Abs. 1 lit. b

des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 367/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

(9) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
2. einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
3. verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

(11) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem *Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001*, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, (*5)
- 2.. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,
4. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
5. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. (12) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(13) Der Waisenversorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 29 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. (5)

Abs. 13

(13) Der Waisenversorgungsgenuss und die übrigen nach

i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 29 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Zulage nach § 29 Abs. 3 beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 17 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 23

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhegenusses, der der Beamtin/dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Fall des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Eigenschaft eines Waisenkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

(3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 18 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

3. Abschnitt

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin

§ 24

Anspruch und Ausmaß des Versorgungsbezuges

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin – ausgenommen die Bestimmungen der § 26 Abs. 3 bis 6 und § 28 – gelten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten/die frühere Ehegattin

der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten, wenn diese/dieser zur Zeit ihres/seines Todes auf Grund eines Urteils eines ordentlichen Gerichtes, eines vor einem ordentlichen Gericht geschlossenen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich ergangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt ihres früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beizutragen hatte. (7)

(2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und die verstorbene Beamtin/der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ihrem früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor ihrem/seinem Tod oder,
2. falls der Tod der Beamtin/des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bis zu ihrem/seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.

(3) Der Versorgungsgenuss gebührt dem früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod der Beamtin/des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(4) Hat der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin gegen die verstorbene Beamtin/den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(5) Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ergänzungszulage – darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin im Fall des Abs. 1 gegen die verstorbene Beamtin/den verstorbenen Beamten an deren/dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die die verstorbene Beamtin/der verstorbene Beamte im Fall des Abs. 2 regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor ihrem /seinem Tod geleistet hat,

nicht übersteigen.

(6) Abs. 5 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBI. 1938 I S. 807, enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat,
3. der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag der Beamtin/des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(7) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten/Ehegattinnen dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den die verstorbene Beamtin/der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(8) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag der Beamtin/des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigem Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Beamtin/des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin gehabt hat.

(9) Unterhaltsleistungen, die die Erben der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin anzurechnen.

(10) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin oder eines früheren Ehegatten/einer früheren Ehegattin auf Versorgungsgenuss, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines/einer allenfalls noch verbleibenden Ehegatten/Ehegattin nicht.

Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin – ausgenommen die Bestimmungen der § 26 Abs. 3 bis 6 und § 28 – gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten/die frühere Ehegattin der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten, wenn diese/dieser zur Zeit ihres/seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich ergangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt ihres früheren Ehegatten/seiner früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 19 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

4. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene**

§ 25 **Begünstigungen für den Fall des Todes der Beamtin/des Beamten**

(1) Ist eine Beamtin/ein Beamter, deren/dessen ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalls oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind ihre/seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob die Beamtin/der Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 180 Monaten aufzuweisen hätte.

(2) Ist eine Beamtin/ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt ihre/seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Beamtin/dem Beamten zu ihrer /seiner ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zehn Jahre nach [§ 13](#) zugerechnet worden wären. Das Gleiche gilt, wenn eine/ein wegen Dienstunfähigkeit in den

Ruhestand versetzte Beamtin/versetzter Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach § 13 erfüllt hat und die Dienstbehörde über die Zurechnung vor ihrem/seinem Tod nicht entschieden hat.

(3) [§ 14](#) ist sinngemäß auch auf die Hinterbliebenen anzuwenden, sofern deren angemessener Lebensunterhalt zum Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten sowie der Beamtin/des Beamten des Ruhestandes nicht gesichert ist.

(4) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5) Stirbt eine Beamtin/ein Beamter, der/dem aus Anlass einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 13 gewährt worden ist, im Dienststand, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Beamtin/der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 20 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird lediglich bereinigt.

§ 25 sieht wie bisher für die Hinterbliebenen einer/eines im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalls oder an einer Berufskrankheit verstorbenen Beamtin/Beamten Begünstigungen vor. Die Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts soll künftig durch die Anwendung des § 14 (Ausgleich von Härtefällen) erfolgen.

§ 26

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

1. Verzicht,
2. Ablösung,
3. Verurteilung durch ein inländisches ordentliches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird. (7)

(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin erlischt außerdem durch Verhehlichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin der Beamtin/des Beamten, der/die sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm/ihr für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch Tod der Ehegattin/des Ehegatten, durch Scheidung oder durch

Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind

1. die Einkünfte ([§ 22 Abs. 11](#) und 12) und
2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen

anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin auf Grund der aufgelösten oder nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin unter, so entfällt die Anrechnung.

**Abs. 1 Z. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

3. *Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn*

- a. *die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder*
- b. *die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.*

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 21 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 27

Ablösung des Versorgungsbezuges

(1) Den Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) Die Bestimmungen des [§ 6 Abs. 2](#) bis 5 gelten sinngemäß.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 23 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 28

Abfertigung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und der Waise

- (1) Dem überlebenden Ehegatten/Der überlebenden Ehegattin und der Waise einer/eines im Dienststand verstorbenen Beamtin/Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss haben.
- (2) Der überlebende Ehegatte/Die überlebende Ehegattin hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn/sie ein Anspruch auf Witwer-/Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.
- (3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag der Beamtin/des Beamten bei der Bemessung der *Kinderzuschuss* nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise. (*5)
- (4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt ihres/seines Todes erreicht hat.
- (5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin beträgt für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt die Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 40 %, die Abfertigung der Vollweise beträgt 60 % der für den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin vorgesehenen Abfertigung.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 24 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

XVI. GPStLT RV EZ 1588/1

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

4. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

§ 29

***Kinderzuschuss* (*5)**

- (1) Der Beamtin/Dem Beamten, die/der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt der *Kinderzuschuss* nach den für Beamtinnen/Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.
- (2) Dem überlebenden Ehegatten/Der überlebenden Ehegattin, dessen/deren Haushalt ein Kind der Beamtin/des Beamten angehört, das nach den für die Beamtinnen/Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung des Kinderzuschuss zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwer-/Witwenversorgungsgenuss die Kinderzuschusses, die der Beamtin/dem Beamten gebühren würde, wenn sie/er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf

Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuss eine Zulage im Ausmaß des für ein Kind vorgesehenen Kinderzuschusses. (5)

(4) Ein Kinderzuschuss nach Abs. 2 oder eine Zulage nach Abs. 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder die Waise einen Kinderzuschuss oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält. (5)

**Abs. 3 und 4
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuss eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Kinderzulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder die Waise eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS^tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 25 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.
Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS^tLT RV EZ 1588/1**

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

§ 30

Ergänzungszulage

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften nach [§ 22 Abs. 11](#) und 12 der/des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach [§ 22 Abs. 11](#) und 12 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988 für den vollen Kalendermonat vorgesehenen Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Einkommens gelten nicht als Einkünfte

1. Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
2. Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und nach dem

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz,

3. Einkünfte eines Kindes der/des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist,
4. Einkünfte eines früheren Ehegatten/ einer früheren Ehegattin der/des Anspruchsberechtigten, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten/ die frühere Ehegattin erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, dass der notwendige Lebensunterhalt der Beamtin/des Beamten und ihrer/seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen der Beamtin/des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für die Beamtin/den Beamten, den überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin, die Waise, die Vollwaise und dem früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebensunterhaltskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.
5. Der Mindestsatz für
 - a) verheiratete Beamtinnen/Beamte und
 - b) Beamtinnen/Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten/Ehegattinnen aufkommen oder dazu beitragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamtinnen/Beamte ohne Unterhaltsverpflichtung oder Kinder zu betragen.

(6) Einer Beamtin/Einem Beamten, die /der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte ([§ 22 Abs. 11](#) und 12) des Ehegatten/der Ehegattin den für die Beamtin/den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn die Beamtin/der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten/bei der Ehegattin zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Ist für die Entstehung des Anspruchs auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 26 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 31

Sonderzahlung

- (1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung
- (2) Die Sonderzahlung beträgt 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.
- (3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. November fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.
- (4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 28 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 32

Vorschuss und Geldaushilfe

- (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr ein Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen, bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vorschussempfängerin/des Vorschussempfängers Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuss kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die der Vorschussempfängerin/dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.
- (3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuss und längere Rückzahlungsraten bewilligt werden.
- (4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 29 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 33

Sachleistungen

Die für Beamtinnen/Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachbezüge sind auf Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 30 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 34

Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung

(1) Der Beamtin/Dem Beamten des Ruhestandes und ihrer/seiner Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 177b L-DBR, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es der Beamtin/dem Beamten oder ihren/seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. die Beamtin/der Beamte vor ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2) Der Folgekostenzuschuss nach § 177 f L-DBR gebührt auf Antrag auch der Beamtin/dem Beamten des Ruhestandes und ihren/seinen Hinterbliebenen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 31 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 35

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die die Beamtin/der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, dass diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muss durch ein ordentliches Gericht oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig. (7)

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die die Beamtin/der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, dass diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 32 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 36

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

- (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.
- (2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.
- (3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 33 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird bereinigt (Entfall des Zustimmungsrechtes des Finanzministers) übernommen.

§ 36a

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Straftaft

- (1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat dauert oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, vollzogen wird.
- (2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer/eines inhaftierten Beamtin/Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Richtsätze gemäß § 293 Abs. 1 lit. b und c ASVG, wenn sie im Fall ihres/seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der/des inhaftierten Beamtin/Beamten nicht

übersteigen, erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft des/der Angehörigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPSiLT RV EZ 1588/1**

Zu: Art. 2 Z. X (§ 36a St. PG 2009)

Im St. PG 2009 ist zum Unterschied zum ASVG ein Ruhen des Ruhebezuges während einer Strafhaft nicht vorgesehen. Da während dieser Zeit ein versorgungsbedarf entfällt, soll künftig analog dem ASVG diese Lücke geschlossen werden.

§ 36 sieht daher ein Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen nach dem St. PG 2009 während einer mehr als einmonatigen Strafhaft vor. Bei einem Hausarrest mit elektronischen Fußfesseln soll kein Ruhen eintreten. Für die Dauer des Ruhens der Leistungen haben die Angehörigen von Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes Anspruch auf Geldleistungen in der Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes, allerdings ohne Anwendung der Bemessungsregeln für die Ergänzungszulage. Das Ruhen gilt sowohl für Ruhebezüge als auch für Unterhaltsbeiträge und Versorgungsgelder, § 50 Abs. 2 kann daher entfallen.

§ 37

Auszahlung der Geldleistungen

(1) Geldleistungen sind der/dem Anspruchsberechtigten oder ihrer/seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den gesetzlichen Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der/des Anspruchsberechtigten ihrer/seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreters auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet der Europäischen Union überwiesen werden.

(2) Bezieherinnen/Bezieher von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(3) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisungen in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn die/der Anspruchsberechtigte oder die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der/des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren/dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.

(5) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der/des Anspruchsberechtigten zu Unrecht

auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(6) Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist nur zulässig, wenn die/der Anspruchsberechtigte allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist.

(7) Die/Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 35 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Durch die Änderung in Abs. 1 sollen künftig Überweisungen von Pensionsleistungen an Anspruchsberechtigte mit ständigem Wohnsitz im EU-Ausland auf Konten bei ausländischen Kreditunternehmungen möglich sein.

Die Beschränkung der Möglichkeit des Kontenwechsels auf den 1. Jänner eines Jahres soll, weil nicht mehr zeitgemäß, entfallen.

Ebenso soll das Erfordernis der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto künftig entfallen. Lediglich bei Überweisungen in das Ausland soll die alleinige Verfügungsberechtigung aus Sicherheitsgründen weiterhin beibehalten werden. Durch die Erweiterung der zeichnungsberechtigten Personen für Pensionskonten soll durch Abs. 4 die Haftung der Banken für infolge des Ablebens zu Unrecht auf das Pensionskonto überwiesene Geldleistungen nach dem Vorbild des Bankenübereinkommens der Pensionsversicherungsträger auf im Folgemonat des Ablebens überwiesene Geldleistungen beschränkt werden. Darüber hinaus müssen sich auch alle übrigen zeichnungsberechtigten Personen verpflichten, dem Land alle zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen zu ersetzen.

§ 38

Ärztliche Untersuchung

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet die/der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt sie/er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis sie/er der Aufforderung nachkommt. Sie/Er muss aber auf die Folgen ihres/seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Erläuternde Bemerkungen

Bisher § 36 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz

**zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 39

Kostenersatz

Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 37 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 40

Meldepflicht

(1) Die/Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihr/ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihres/seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

(2) Die Empfängerin/Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung ihres/seines Gesamteinkommens zu melden.

(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens nach [§ 19](#) bleibt unberührt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 38 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

§ 41

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergewinne) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hierbei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist die/der Ersatzpflichtige oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz verhalten. Leistet die/der Ersatzpflichtige oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(6) Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 39 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 42

Verjährung

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 40 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 43

Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

(1) Änderungen dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird, noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen nach § 29 und § 30 sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührentzulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit

ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(3) Der [Anpassungsfaktor](#) ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eingerichteten Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung (§ 108e ASVG) für das jeweilige Kalenderjahr durch [Verordnung](#) festzusetzen.

(4) Die für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 2](#) erforderliche [Aufwertungszahl](#) ist von der Landesregierung unter Anwendung der §§108 Abs. 2 und 108a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr. 142/2004, durch [Verordnung](#) festzusetzen.

(5) Der für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen gemäß [§ 60 Abs. 1 Z 2](#) erforderliche [Aufwertungsfaktor](#) ist von der Landesregierung unter Anwendung der §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999, durch [Verordnung](#) festzusetzen.

(6) Abweichend von Abs. 2 sind im Kalenderjahr 2011 nur jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von € 2.310,00 monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Beträgt der Ruhe- und Versorgungsbezug

1. nicht mehr als € 2.000,00, ist er mit dem Anpassungsfaktor von 1,012 zu vervielfachen,
2. mehr als € 2.000,- bis zu € 2.310,00, so ist er um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt. (3)

(7) Abweichend von Abs. 2 erfolgt im Kalenderjahr 2012 keine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge. (4)

(8) Abweichend von Abs. 2 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge in den Kalenderjahren 2013 und 2014 so zu erhöhen, dass der dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 43 Abs. 3) entsprechende Erhöhungsprozentsatz

1. im Kalenderjahr 2013 um einen Prozentpunkt und
2. im Kalenderjahr 2014 um 0,8 Prozentpunkte

vermindert wird. (6)

(9) Abweichend von Abs. 2 ist für das Kalenderjahr 2015 die Pensionsanpassung so vorzunehmen, dass

1. jene Pensionen, die 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L DBR nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor 1,017 zu vervielfachen sind und
2. alle übrigen Pensionen mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der sich aus der Multiplikation von 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L-DBR mit dem Anpassungsfaktor 1,017

ergibt. (8)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 41 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird ergänzt um die Festlegung der Aufwertungszahl (Abs. 4) übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 191/1**

Zu :Art. 1 (§ 43 Abs. 6 St. PG 2009)

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1999 wurde die Anpassung der

Beamtenpensionen durch die Übernahme des für die Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung maßgeblichen ASVG Faktors auf eine wesentlich breitere Basis gestellt.

Der bei der Erhöhung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung dabei zur Anwendung kommende Anpassungsfaktor orientiert sich am Richtwert nach § 108f ASVG, dieser wiederum an der Erhöhung der Verbraucherpreise in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres das dem Anpassungsjahr vorangeht.

Pensionserhöhung 2011

Für den Richtwert für das Jahr 2011 ist somit das arithmetische Mittel der Inflationsraten August 2009 bis einschließlich Juli 2010 heranzuziehen. Der daraus resultierende Anpassungsfaktor beträgt 1,012, dies entspricht einer (dauerrechtlichen) Erhöhung der Pensionen um 1,2 %.

Die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden als Maßnahme zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes davon abweichend für das Jahr 2011 folgendermaßen erhöht:

- Pensionen, die nicht höher als 2.000 € sind, werden –wie in § 43 Abs. 2 St.PG 2009 vorgesehenen - mit dem Anpassungsfaktor erhöht;
- Pensionen, die den Betrag von 2.000 € übersteigen, aber deren Höhe 55 % der Höchstbeitragsgrundlage (2011: 2.310 €) nicht erreicht, werden mit einem Prozentsatz erhöht, der zwischen den genannten Beträgen linear absinkt, und zwar von jenem Prozentsatz, der der Erhöhung mit dem Richtwert entspricht (2011: 1,2 %) bis auf den Wert 0,0 %;
- Pensionen, deren Höhe 55 % der Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, werden nicht erhöht.
-

Mit § 43 Abs. 6 soll die Bundesregelung für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes im Landesdienst analog übernommen werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 423/1**

**Zu: Art. 2 Z. 2 und Art. 5 Z. 2 (§ 43 Abs. 7 St. PG 2009
und § 41n Bezügegesetz)**

Pensionserhöhung 2012

Im Hinblick auf die für das Kalenderjahr 2012 beschlossene Nulllohnrunde für die Beamtinnen/Beamten und Vertragsbediensteten soll auch keine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge erfolgen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 1664/1**

Zu :Art. 1 (§ 43 Abs. 8 St. PG 2009)

Pensionserhöhung 2013 und 2014

Für den Richtwert für das Jahr 2013 ist somit das arithmetische Mittel der Inflationsraten August 2011 bis einschließlich Juli 2012 heranzuziehen. Der daraus resultierende Anpassungsfaktor beträgt 1,028, dies würde einer (dauerrechtlichen) Erhöhung der Pensionen um 2,8 % entsprechen.

Abweichend davon soll die Pensionsanpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Jahre 2013 und 2014 so vorgenommen werden, dass der dem jeweiligen Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz vermindert wird, und zwar im Jahr 2013 um einen Prozentpunkt und im Jahr 2014 um 0,8 Prozentpunkte.

Mit § 43 Abs. 8 soll die Bundesregelung für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes im Landesdienst analog übernommen werden.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XVI. GPS^tLT RV EZ 3083/1

Zu § 43 Abs. 9 St. PG 2009

Pensionserhöhung 2015

Für den Richtwert für das Jahr 2015 ist somit das arithmetische Mittel der Inflationsraten August 2013 bis einschließlich Juli 2014 heranzuziehen. Der daraus resultierende Anpassungsfaktor beträgt 1,017, dies würde einer (dauerrechtlichen) Erhöhung der Pensionen um 1,7 % entsprechen.

Abweichend davon soll die Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2015 so vorgenommen werden, dass Pensionen, die 60% der (monatlichen) ASVG Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor 1,017 vervielfacht und die übrigen Pensionen um einen Fixbetrag erhöht werden, der sich aus der Multiplikation von 60% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor 1,017 ergibt.

Die ASVG Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2015 beträgt € 4.650,00. Mit dem Anpassungsfaktor anzupassen sind daher Pensionen bis einschließlich € 2.790,00; die übrigen Pensionen sind um den Fixbetrag von 47,43 € zu erhöhen

Mit dieser Maßnahme ist sichergestellt, dass die österreichweit für Bundesbeamte geltende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auch für die steirischen Landesbeamten im Ruhestand Anwendung findet.

Allgemeine Erläuterungen

Anpassungsfaktor Abs. 3

Die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtete Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat nach § 108e Abs. 9 Z. 1 ASVG den Richtwert für die Erhöhung der Pensionen nach § 108f Abs. 2 ASVG so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht.

Für das Kalenderjahr	Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3
2009	1,032
2010	1,015
2011	1,012
2012	keine Erhöhung der Ruhebezüge
2013	1,028
2014	1,024
2015	1,017

Aufwertungszahl Abs. 4

Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß [§ 9 Abs. 1 Z. 2](#) sind alle Monate, für die Pensionsbeiträge geleistet wurden, als Beitragsgrundlagen zu ermitteln und mit den Aufwertungszahlen aufzuwerten. Gemäß § 108 Abs. 2 ASVG beruht die Aufwertungszahl auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr.

Für das Kalenderjahr	Aufwertungszahl gemäß Abs. 4
2009	1,025
2010	1,024
2011	1,021
2012	1,006
2013	1,028
2014	1,024
2015	1,027

Aufwertungsfaktor

Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß [§ 60 Abs. 1 Z. 2](#) sind alle Monate für die Pensionsbeiträge geleistet wurden, als Beitragsgrundlagen zu ermitteln und mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG aufzuwerten.

für das Jahr	Aufwertungsfaktoren für das Jahr								
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1980	1,787	1,814	1,859	1,889	1,921	1,982	2,012	2,012	2,091
1981	1,701	1,727	1,770	1,798	1,829	1,888	1,916	1,916	1,991
1982	1,644	1,669	1,711	1,738	1,768	1,825	1,852	1,852	1,925
1983	1,599	1,623	1,664	1,691	1,720	1,775	1,802	1,802	1,873
1984	1,546	1,569	1,608	1,634	1,662	1,715	1,741	1,741	1,810
1985	1,488	1,510	1,548	1,573	1,600	1,651	1,676	1,676	1,742
1986	1,456	1,478	1,515	1,539	1,565	1,615	1,639	1,639	1,704
1987	1,423	1,444	1,480	1,504	1,530	1,579	1,603	1,603	1,666
1988	1,398	1,419	1,454	1,477	1,502	1,550	1,573	1,573	1,635
1989	1,364	1,384	1,419	1,442	1,467	1,514	1,537	1,537	1,597
1990	1,307	1,327	1,360	1,382	1,405	1,450	1,472	1,472	1,530
1991	1,249	1,268	1,300	1,321	1,343	1,386	1,407	1,407	1,462
1992	1,200	1,218	1,248	1,268	1,290	1,331	1,351	1,351	1,404
1993	1,153	1,170	1,199	1,218	1,239	1,279	1,298	1,298	1,349
1994	1,126	1,143	1,172	1,191	1,211	1,250	1,269	1,269	1,319
1995	1,095	1,111	1,139	1,157	1,177	1,215	1,233	1,233	1,282
1996	1,069	1,085	1,112	1,130	1,149	1,186	1,204	1,204	1,251
1997	1,069	1,085	1,112	1,130	1,149	1,186	1,204	1,204	1,251
1998	1,055	1,071	1,098	1,116	1,135	1,171	1,189	1,189	1,235
1999	1,040	1,056	1,082	1,099	1,118	1,154	1,171	1,171	1,217
2000	1,034	1,050	1,076	1,093	1,112	1,148	1,165	1,165	1,211
2001	1,026	1,041	1,067	1,084	1,102	1,137	1,154	1,154	1,200
2002	1,015	1,030	1,056	1,073	1,091	1,126	1,143	1,143	1,188
2003	1,010	1,025	1,051	1,068	1,086	1,121	1,138	1,138	1,183
2004		1,015	1,040	1,057	1,075	1,109	1,126	1,126	1,171
2005			1,025	1,041	1,059	1,093	1,109	1,109	1,152
2006				1,016	1,033	1,066	1,082	1,082	1,125
2007					1,017	1,050	1,066	1,066	1,108
2008						1,032	1,047	1,047	1,089
2009							1,015	1,015	1,055
2010							1,000	1,000	1,039
2011									1,027
2012									1,000

für das Jahr	Aufwertungsfaktoren für das Jahr								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1980	2,150	2,202							
1981	2,047	2,096							
1982	1,979	2,026							
1983	1,925	1,971							
1984	1,861	1,906							
1985	1,791	1,834							
1986	1,752	1,794							
1987	1,713	1,754							
1988	1,681	1,721							
1989	1,642	1,681							
1990	1,573	1,611							
1991	1,503	1,539							
1992	1,443	1,478							
1993	1,387	1,420							
1994	1,356	1,389							
1995	1,318	1,350							
1996	1,286	1,317							
1997	1,286	1,317							
1998	1,270	1,300							
1999	1,251	1,281							
2000	1,245	1,275							
2001	1,234	1,264							
2002	1,221	1,250							
2003	1,216	1,245							
2004	1,204	1,233							
2005	1,184	1,212							
2006	1,157	1,185							
2007	1,139	1,166							
2008	1,119	1,146							
2009	1,085	1,111							
2010	1,068	1,094							
2011	1,056	1,081							
2012	1,028	1,053							
2013	1,000	1,024							
2014		1,000							

Stmk. Wertanpassungsverordnung	Anpassungsfaktor, Aufwertungszahl und Aufwertungsfaktor werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt und in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, bzw. ab dem Kalenderjahr 2014 im Landesgesetzblatt kundgemacht.
Im Kalenderjahr 2005	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2005 Grazer Zeitung, Stück 3,ausgegeben am 21. Jänner 2005
Im Kalenderjahr 2006	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2006 Grazer Zeitung, Stück 51,ausgegeben am 23. Dezember 2005
Im Kalenderjahr 2007	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2007 Grazer Zeitung, Stück 6,ausgegeben am 9. Februar 2007
Im Kalenderjahr 2008	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2008 Grazer Zeitung, Stück 4,ausgegeben am 25. Jänner 2008
Im Kalenderjahr 2009	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2009 Grazer Zeitung, Stück 19,ausgegeben am 8. Mai 2009
Im Kalenderjahr 2010	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2010 Grazer Zeitung, Stück 5,ausgegeben am 5. Februar 2010
Im Kalenderjahr 2011	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2011 Grazer Zeitung, Stück 31,ausgegeben am 23 November 2010
Im Kalenderjahr 2012	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2012 Grazer Zeitung, Stück 4,ausgegeben am 27. Jänner 2012
Im Kalenderjahr 2013	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2013 Grazer Zeitung, Stück 4,ausgegeben am 25. Jänner 2013
Im Kalenderjahr 2014	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2014 LGBI. Nr. 6/2014
Im Kalenderjahr 2015	Stmk. Wertanpassungsverordnung 2015 LGBI. Nr. 14/2015

5. Teil

Versorgung bei Abgängigkeit

§ 44

Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten des Dienststandes

(1) Ist eine Beamtin/ein Beamter des Dienststandes abgängig geworden, so ruhen bis zu ihrer/seiner Rückkehr ihre/seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem/der Angehörigen der Beamtin/des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm/ihr gebühren würde, wenn die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung

des [§ 15 Abs. 3](#) gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, dass die Beamtin/der Beamte abgänglich geworden ist oder dass sie/er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das dem Ehegatten/der Ehegattin und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit der Beamtin/des Beamten im gleichen Verhältnis zu erhöhen, dass es zusammen mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung der Beamtin/des Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Abgängigkeit der Beamtin/des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinaus gehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der der Beamtin/dem Beamten gebühren würde, wenn sie/er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Dem früheren Ehegatten/der früheren Ehegattin gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgänglichwerden der Beamtin/des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tage an.

(7) Hat eine Beamtin/ein Beamter, deren/dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihr/ihm zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der der Beamtin/dem Beamten gebühren würde, wenn sie/er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Der zurückgekehrten Beamtin/Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu ihrer/seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihr/ihm gebührt hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als die Beamtin/der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes der Beamtin/des Beamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, dass eine Beamtin/ein Beamter des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der [§§ 31](#) bis 43 sind sinngemäß anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 46 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 45

Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten des Ruhestandes

- (1) Die Bestimmungen des [§ 44 Abs. 1](#), 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9, und 11 sind im Fall der Abgängigkeit der Beamtin/des Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des [§ 15 Abs. 3](#) gilt nicht.
- (2) Die Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.
- (3) Der zurückgekehrten Beamtin/Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu ihrer/seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 47 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 46

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin einer Beamtin/eines Beamten ist die von ihm/ihr hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 48 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

6. Teil

Unterhaltsbezug

§ 47

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen einer/eines entlassenen Beamtin/Beamten

- (1) Dem Angehörigen/Der Angehörigen einer/eines aus dem Dienststand entlassenen Beamtin/Beamten kann ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, dass der/die Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis einer Beamtin/eines Beamten aufgelöst worden ist.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf den der/die Angehörige

Anspruch hätte, wenn die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des/der Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 %.

(3) Auf den Hinterbliebenen/die Hinterbliebene einer/eines aus dem Dienststand entlassenen Beamtin/Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 49 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 48

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes

(1) Der ehemaligen Beamtin/Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, deren/dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Ruhegenusses, auf den die ehemalige Beamtin/der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn sie/er nicht verurteilt worden wäre. (7)

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den die ehemalige Beamtin/der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn sie/er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarer Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

**Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

(1) Der ehemaligen Beamtin/Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, deren/dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Ruhegenusses, auf den die ehemalige Beamtin/der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn sie/er nicht verurteilt worden wäre.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 50 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Abs. 2 sah bislang die Möglichkeit vor, den gekürzten Unterhaltsbeitrag auf den ungekürzten Ruhe/Versorgungsbezug anzuheben. Diese Bestimmung hat somit gerichtlich Verurteilte besser gestellt, als aus Krankheitsgründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Beamtinnen/Beamte, bei denen keine Möglichkeit der Kürzung der Abschläge besteht. Da diese Besserstellung nicht argumentierbar ist, soll sie in Hinkunft entfallen.

§ 49

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

(1) Dem/Der Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der/die am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hätte, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der/die Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn die ehemalige Beamtin/der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht des/der Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 %.

(7)

(2) Dem/Der Hinterbliebenen, dessen/deren Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Versorgungsgenusses, auf den er/sie Anspruch hätte, wenn er/sie nicht verurteilt worden wäre. (7)

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf die der/die Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er/sie nicht verurteilt worden wäre.

(4) Dem früheren Ehegatten/Der früheren Ehegattin gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod der Beamtin/des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

Abs. 1 und 2 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(1) Dem/Der Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der/die am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hätte, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der/die Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn die ehemalige Beamtin/der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des/der Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 %.

(2) Dem/Der Hinterbliebenen, dessen/deren Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Versorgungsgenusses, auf den er/sie Anspruch hätte, wenn er/sie nicht verurteilt worden wäre.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1

Bisher § 51 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 50

Gemeinsame Bestimmungen für Empfängerinnen/Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

- (1) Auf Empfängerinnen/Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der [§§ 29](#) bis 43 sowie § 67 sinngemäß anzuwenden.
- (2) *entfallen (5)*
- (3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.
- (4) Auf den Unterhaltsbezug sind die nach den Bestimmungen des § 159 lit. c des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961; gebührenden Leistungen anzurechnen.

Abs. 2 i.d.F.. LGBl. Nr. 10/2009

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der/die Angehörige dieser ehemaligen Beamtin/dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener/eine Hinterbliebene zu behandeln.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 52 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Durch die Neufassung soll Abs. 2 an die strafrechtlichen Begriffsbestimmungen angepasst werden. Dabei soll auch ein Ruhen des Unterhaltsbeitrages auf die Dauer einer zugleich mit der Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme vorgesehen werden. Derartige vorbeugende Maßnahmen sind: die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB und die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XVI. GPStLT RV EZ 1588/1

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 36a](#)

7. Teil
Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, Ruhegenusszwischen dienstzeiten und im
Ruhestand verbrachten Zeiten

§ 51
Anrechenbare Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten

(1) Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie

1. vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Landesdienstzeit berechnet wird (Ruhegenussvordienstzeiten) oder
2. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit unterbrechen (Ruhegenusszwischen dienstzeiten).

Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten sind anzurechnen:

1. die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit;
2. die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit;
3. die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit;
4. die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft im Inland zurückgelegte Zeit;
5. die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften;
6. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist;
7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zu einem Höchstausmaß von einem halben Jahr;
8. die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin/den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren;
9. die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146;
10. die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes;
11. die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlass eines Krieges;
12. die Zeit, die der Beamtin/dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 135/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist;
13. die Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG

begründenden Beschäftigung;

14. die Zeit einer Karenz nach dem St. MschKG oder gleichlautender anderer landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Bestimmungen.

(3) Folgende Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten können angerechnet werden:

1. die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit;
2. die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
3. die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, dass die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(4) Mit Bewilligung der Landesregierung können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung der Beamtin/des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, angerechnet werden.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit ist unzulässig.

(6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenussvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der Beamtin/des Beamten anzurechnen. Die Ruhegenusszwischenzeiten sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederaufnahme in den Dienststand oder der Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses anzurechnen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 53 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird übernommen und zusätzlich um die Zeiten einer Karenz erweitert.

Im Hinblick darauf, dass künftig sämtliche Beitragsgrundlagen im Rahmen einer lebenslangen Durchrechnung zu erfassen sind sowie die Erweiterung der für die Erreichung des vollen Ruhegenusses erforderliche ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre macht es erforderlich, dass sämtliche, auch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark zurückgelegte Dienstzeiten, aber auch alle Zeiten der Unterbrechung, zu erfassen sind.

Nach Abs. 6 soll die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten immer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der Beamtin/des Beamten oder anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand oder der Fortsetzung des Dienstverhältnisses erfolgen.

§ 51a

Besonderheiten der Anrechnung

(1) Die in [§ 51 Abs. 2 Z 1](#) und 13 und Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Ruhegenussvordienstzeiten, die die Beamtin/der Beamte vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt

für den Fall

1. der Versetzung in den Ruhestand wegen [Dienstunfähigkeit](#),
2. des Übertrittes in den Ruhestand,
3. der Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von [Schwerarbeitszeiten](#),
4. vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß [§ 295b Stmk. L-DBR](#) oder
5. des während des Dienststandes eingetretenen Todes der Beamtin/des Beamten angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängig Werdens des Beamten wirksam. (8)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPSiLT RV EZ 3083/1**

Zu § 51a St. PG 2009

Mit § 51a soll die bedingte Anrechnung von Berufsausbildungszeiten sowie Dienstverhältnissen zu sonstigen Dienstgebern/Dienstgeberinnen im In- und Ausland, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres angefallen sind, vorgesehen werden. Diese bedingte Anrechnung soll nur für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand, für den Fall der Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten, für den Fall der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß § 295b Stmk. L DBR oder des während des Dienststandes eingetretenen Todes der Beamtin/des Beamten möglich sein.

§ 52

Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

(1) Die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin/der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen:

1. die Zeit, die die Beamtin/der Beamte vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; diese Beschränkung gilt jedoch nicht für
 - a) nach [§ 51 Abs. 2 Z 1](#), 2, 9 und 13 anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist, und
 - b) nach [§ 55](#) nachgekauft Zeiten;
2. die Zeit, für die die Beamtin/der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Land abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn die Beamtin/der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist

(3) Die Beamtin/Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten in jenen Fällen, in denen sie/er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte,

durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können ihre/seine Hinterbliebenen, wenn die Beamtin/der Beamte vor der Anrechnung der Ruhegenussvor- und/oder Ruhegenusszwischen dienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus der Anrechnung erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden. (7)

(5) Abs. 2 Z 1. letzter Halbsatz gilt nur für Beamtinnen/Beamte auf die [§ 78](#) nicht anzuwenden ist

(6) Zeiten nach [§ 51 Abs. 2 Z. 9](#) sind abweichend von Abs. 2 Z. 1 auch dann anzurechnen, wenn für diese Zeiten kein Überweisungsbetrag zu leisten ist.

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 54 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 53

Wirksamkeit der Anrechnung

Die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens wirksam.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Neu

Die bisher bedingte Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor dem vollendeten 25. Lebensjahre bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder bei einem Übertritt in den Ruhestand für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erweist sich im Zusammenhang mit der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters als kontaproduktiv. Die Anwendung dieser Bestimmung könnte nämlich dazu führen, dass bei einer Versetzung in den Ruhestand mit dem vollendeten 738. Lebensmonat der Ruhegenuss durch den Verlust dieser Jahre geringer gewesen wäre als bei einer Versetzung in den Ruhestand mit dem vollendeten 57. Lebensjahr.

Da diese Zeiten überdies durch Überweisungsbeträge oder durch besondere Pensionsbeiträge gedeckt sind, soll die Bestimmung des bisherigen § 55 Abs. 1 über die bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten entfallen.

§ 54

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Soweit das Land für die angerechneten Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischen dienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat die

Beamtin/der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt die Beamtin/der Beamte so geht diese Verpflichtung auf ihre/seine Hinterbliebenen über. Wenn die Beamtin/der Beamte abgänglich wird, so fällt diese Verpflichtung solange auf ihre/seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

1. soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach [§ 51 Abs. 2 Z. 12](#) handelt,
2. soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes ([§ 51 Abs. 2 Z. 9](#)) angerechnet worden ist,
3. für die Zeit einer Karenz nach dem St. MSchKG oder vergleichbarer bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen,
4. soweit die Beamtin/der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihr/ihm nicht erstattet worden sind,
5. soweit der Beamtin/dem Beamten, ihren/seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden sind und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin/dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer/seiner Dienstleistung gebührt hat. (5)

(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 181 Abs. 2 L-DBR zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung ergibt.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach rechtskräftiger Festsetzung durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden. (7)

(6) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(7) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens der Beamtin/des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des/der betreffenden Hinterbliebenen.

(8) Scheidet die Beamtin/der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne das sie/er, ihre/seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.

(9) Entscheidungen, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) zu vollstrecken. (7)

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 150 L-DBR), der der Beamtin/dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer/seiner Dienstleistung gebührt hat.

Abs. 5 erster Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen.

Abs. 9
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) zu vollstrecken.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 54 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bis auf eine Änderung des Abs. 3 und der Berücksichtigung der Ruhegenusszwischen dienstzeiten unverändert übernommen. Der bisherige Abs. 3 berücksichtigt bei der Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag nicht die Sonderzahlungen, obwohl die Beamtinnen/Beamten auch von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge zu leisten haben. In Hinkunft soll daher die Bemessungsgrundlage um ein Sechstel erhöht werden

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1

Zu § 55 Abs. 2 zweiter Satz St. PG 2009

Bei der Valorisierung des Erstattungsbeitrages soll als Grundlage auch das Gehalt einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 zugrunde gelegt werden.

§ 55

Nachträgliche Anrechnung von Zeiten

(1) Auf Antrag der Beamtin/des Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die sie/er nach [§ 52 Abs. 3](#) von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach [§ 54](#) zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 oder der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse ST09-seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis der Beamtin/des Beamten begonnen

hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(2) Wurden Versicherungszeiten durch Leistung eines Erstattungsbeitrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, so kann die Beamtin/der Beamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als ruhegenussfähige Dienstzeit den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an das Land leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 oder der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse 9 seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Beamtin/den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse 9 seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Beamtin/den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist von der Beamtin/vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihr/ihm glaubhaft zu machen. (8)

**Abs. 2 zweiter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse 9 seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Beamtin/den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Neu

Mit § 55 soll den Beamtinnen/Beamten die Möglichkeit eingeräumt werden, nachträglich Zeiten, die vorerst auf Antrag der Beamtin/des Beamten von einer Anrechnung ausgenommen wurden, anzurechnen. Der für diese Zeiten zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag gemäß § 54 ist mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltes einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 oder der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse ST09 in der Zeit zwischen Beginn des Dienstverhältnisses und Antragstellung erhöht hat.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS_tLT RV EZ 3083/1**

Zu § 55 Abs. 2 zweiter Satz St. PG 2009

Bei der Valorisierung des Erstattungsbeitrages soll als Grundlage auch das Gehalt einer Beamtin/eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 zugrunde gelegt werden.

§ 56

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

(1) Wird eine Beamtin/ein Beamter, die/der sich im Ruhestand befindet, wieder in den Dienststand

aufgenommen, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/der Beamte durch Disziplinarerkenntnis in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Soweit das Land für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat die Beamtin/der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. [§ 54 Abs. 3](#) und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin/dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer/seiner Dienstleistung nach Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bildet.

(3) Die Wiederaufnahme einer Beamtin/eines Beamten in den Dienststand ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Beamtin/der Beamte noch durch mindestens fünf Jahre ihren/seinen Dienst ordnungsgemäß versehen kann.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 57 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Da eine Ruhestandsversetzung bei einer negativen Dienstbeurteilung nicht mehr vorgesehen ist, wird Abs. 1 dahingehend bereinigt.

Abs. 2 wird an die in § 54 Abs. 3 und 4 neu geregelte Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag angepasst.

2. Hauptstück

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde

1. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die im Zeitraum 1. Jänner 1945 bis 31. Dezember 1958 geboren sind

§ 57

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der [§§ 57](#) bis 69 gelten für Beamtinnen/Beamte, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind.

(2) Soweit in diesen Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird, ist das 1. Hauptstück des Gesetzes mit Ausnahme des [§ 11](#) auf Beamtinnen/Beamte und deren Hinterbliebene nach Abs. 1 anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Die pensionsrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2002, LGBl. Nr. 22/2002, sollen bis auf wenige Änderungen für jene Beamtinnen/Beamten weiterhin gelten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind.

Auf Beamtinnen/Beamte, die am 31. Dezember 2008 bereits

das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Hinterbliebene, sollen somit nicht die die Bestimmungen der §§ 7ff (analoge Übernahme der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes) sowie die §§ 71 bis 73 (anteilige Ermittlung des Ruhebezuges auf der Grundlage der Bestimmungen der Pensionsreform 2002 und nach der künftigen Ruhebezugbemessung) angewendet werden.

Soweit im 1. Teil des 2. Hauptstückes nicht anderes bestimmt ist, sollen für diesen Personenkreis aber die Bestimmungen des 1. Hauptstückes gelten.

§ 58

Anspruch auf Ruhebezug

(1) Abweichend von [§ 8](#) gebührt der Beamtin/dem Beamten ein monatlicher Ruhegenuss, wenn ihre/seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünfzehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuss, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin/des Beamten. (5)

Abs. 2
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(2) Der Ruhegenuss, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin/des Beamten.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 3 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.
Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS_tLT RV EZ 1588/1**

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

§ 59

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 3a Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landesgesetz geltenden Fassung.
Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 60

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1) Abweichend von [§ 9](#) ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 181 bzw. § 261 L-DBR zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren nach [§ 43 Abs. 5](#) aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 252 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage die Summe der 252 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und Z 2, geteilt durch 252.
4. Liegen weniger als die nach Z. 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und Z. 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 74 Abs. 1 Z. 3 L-DBR (Familienhospiz) beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 Euro und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 74 Abs. 1 Z 2 L-DBR herabgesetzt ist beträgt mindestens 1.350 Euro, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst. Dieser Betrag ist im selben Ausmaß zu erhöhen, wie der Betrag nach [§ 9 Abs. 3](#).

(3) (Verfassungsbestimmung) Für Beamtinnen/Beamte, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begründet wird, sind abweichend von Abs. 1 Z 3 300 Beitragsmonate erforderlich.

„(4) Die Beitragsgrundlagen sind monatlich der Beamtin/dem Beamten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. (5)

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(4) Die Beitragsgrundlagen sind der Beamtin/dem Beamten monatlich schriftlich mitzuteilen.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

In Abs. 2 wird die Beitragsgrundlage für Dienstfreistellungen auf Grund einer Familienhospizkarenz auf 1.350 Euro angehoben und somit dem ASVG angepasst.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 1588/1

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 11 Abs. 3](#)

§ 61

Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) Abweichend von [§ 10](#) bilden 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin/der Beamte frühestens ihre/seine (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach [§§ 142](#) in Verbindung mit [§ 295a L-DBR](#) bewirken hätte können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt das Ausmaß der Kürzung

1. bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nach [*§ 141 L-DBR*](#) 0,1667,
2. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach [§ 143a L-DBR](#) 0,14,
3. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach [§ 143b L-DBR](#) 0,12

Prozentpunkte pro Monat (*1)

(4) Bleibt die Beamtin/der Beamte nach Vollendung ihres/seines 780. Lebensmonat im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 780. Lebensmonats folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.

(5) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1. im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes der Beamtin/des Beamten oder
2. wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin/dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt,
3. im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach [§ 48a L-DBR](#),
4. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach [§ 295b L-DBR](#)

(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf bei einer Versetzung in den Ruhestand nach [§ 141 L-DBR](#) 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten und im Fall des Abs. 4 90,08 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht überschreiten.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 5 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landesgesetz geltenden Fassung.

Der durch Abs. 2 festgesetzte Abschlag, der bei einer Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters zum Tragen kommt, soll von jährlich 2 % bzw. monatlich 0,1667% auf jährlich 3,36 % bzw. monatlich 0,28 % angehoben werden. Dieser Abschlag wird somit bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wirksam.

Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit soll nach Abs. 3 Z 1 mit einem geringeren Abschlag in der Höhe von 0,1667 % verbunden sein.

Ebenso soll ein geringerer Abschlag bei einer Versetzung in

den Ruhestand mit vollendetem 62. Lebensjahr bei Vorliegen einer 450 Monate umfassenden ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Korridorpension) und bei einer Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten von 0,14 % bzw. 0,12 % nach Abs. 3 Z 2 und 3 vorgesehen werden.

Gemäß § 140 Abs. 2 L-DBR kann die Dienstbehörde aus dienstlichen Interesse den Übertritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand aufschieben. Abs. 4 sieht für diesen Fall einen Bonus von monatlich 0,28 % vor.

Wie bisher soll eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erfolgen, wenn die/der Beamtin/Beamte im Dienststand verstorben ist, oder die Ruhestandversetzung auf einen Dienstunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Teilruhebezuges bei Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand (§ 48a L-DBR) soll ebenfalls keine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage erfolgen. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren für bis 31. Dezember 1958 geborene Beamtinnen/Beamte gemäß § 295b L-DBR soll ebenfalls abschlagfrei erfolgen.

Die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Abs. 2) ist nach Abs. 6 einerseits mit 18 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage beschränkt, andererseits darf der Bonus (Abs. 4) nicht mehr als 10,08 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage überschreiten.

Allgemeine Erläuterungen

§ 141 L-DBR

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte/Die Beamtin kann in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er/sie infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussehen lässt.

(2) Der Beamte/Die Beamtin ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er/sie

1. dauernd dienstunfähig oder

2. in den Fällen des Abs. 1 ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist,

sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(3) Der Beamte/Die Beamtin ist dienstunfähig, wenn er/sie infolge seiner/ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung seine/ihre dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm/ihr keine mindestens gleichwertige Stelle zugewiesen werden

kann, deren Aufgaben er/sie nach seiner/ihrer körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und die ihm/ihr mit Rücksicht auf seine/ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst wird durch Urlaub, Suspendierung sowie eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit ordnungsgemäßer Zustellung des Bescheides oder mit dem im Bescheid festgesetzten späteren Tag wirksam.

(6) Eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs.1 bis 4 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 107 nicht zulässig.

§ 142 L-DBR

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte/Die Beamtin kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine/ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er/sie den 738. Lebensmonat vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonates abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte/die Beamtin bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte/die Beamtin keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 107 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten/von der Beamtin bis spätestens sechs Monate vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden.

§ 143a L-DBR

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte/Die Beamtin kann durch schriftliche Erklärung aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine/ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf

des Monats bewirken, in dem er/sie seinen/ihren 744 Lebensmonat vollendet, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 142 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 143b L-DBR

Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

(1) Der Beamte/Die Beamtin ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung der Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung), BGBl. II Nr. 104/2006, durch Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belasteten Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

(3) Der Beamte/Die Beamtin des Dienststandes, der/die sein/ihr 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner/ihrer Schwerarbeitsmonate, zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(4) § 142 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 48a L-DBR

Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand

(1) Dem Beamten/Der Beamtin der/die seinen/ihren 720 Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes gewährt werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.

(3) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte/die Beamtin sein/ihr 65 Lebensjahr vollendet.“

§ 295a L-DBR

Übergangsbestimmung zu §§ 142, 143 und 260 -

Anhebung des Pensionsantrittsalters

Für Beamte/ Beamtinnen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im § 142 Abs. 1, im § 143 Abs. 1 und § 260 Abs. 4 Z. 2 angeführten 738. Lebensmonats, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschl. 30. Juni 1950	738
1. Juli 1950 bis 31. Oktober 1950	739
1. November 1950 bis 31. Jänner 1951	740
1. Februar 1951 bis 30. April 1951	741
1. Mai 1951 bis 31. Juli 1951	742
1. August 1951 bis 31. Oktober 1951	743
1. November 1951 bis 31. Jänner 1952	744
1. Februar 1952 bis 30. April 1952	745
1. Mai 1952 bis 31. Juli 1952	746
1. August 1952 bis 31. Oktober 1952	747
1. November 1952 bis 31. Jänner 1953	748
1. Februar 1953 bis 30. April 1953	749
1. Mai 1953 bis 31. Juli 1953	750
1. August 1953 bis 31. Oktober 1953	751
1. November 1953 bis 31. Jänner 1954	752
1. Februar 1954 bis 30. April 1954	753
1. Mai 1954 bis 31. Juli 1954	754
1. August 1954 bis 31. Oktober 1954	755
1. November 1954 bis 31. Jänner 1955	756
1. Februar 1955 bis 30. April 1955	757
1. Mai 1955 bis 30. Juni 1955	758
1. Juli 1955 bis 31. August 1955	759
1. September 1955 bis 31. Oktober 1955	760

1. November 1955 bis 31. Dezember 1955	761
1. Jänner 1956 bis 29. Februar 1956	762
1. März 1956 bis 30. April 1956	763
1. Mai 1956 bis 30. Juni 1956	764
1. Juli 1956 bis 31. August 1956	765
1. September 1956 bis 31. Oktober 1956	766
1. November 1956 bis 31. Dezember 1956	767
1. Jänner 1957 bis 28. Februar 1957	768
1. März 1957 bis 30. April 1957	769
1. Mai 1957 bis 30. Juni 1957	770
1. Juli 1957 bis 31. August 1957	771
1. September 1957 bis 31. Oktober 1957	772
1. November 1957 bis 31. Dezember 1957	773
1. Jänner 1958 bis 28. Februar 1958	774
1. März 1958 bis 30. April 1958	775
1. Mai 1958 bis 30. Juni 1958	776
1. Juli 1958 bis 31. August 1958	777
1. September 1958 bis 31. Oktober 1958	778
1. November 1958 bis 31. Dezember 1958	779
ab 1. Jänner 1959	780

§ 295b L-DBR

Übergangsbestimmung zu §§ 142 und 143 - Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Die §§ 142 und 143 L-DBR sind auf Beamte/Beamtinnen, die in den in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in den der Beamte/die Beamtin sein/ihr in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist:

Bis einschließlich 31. Dezember 1954	60
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	61
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	62
1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957	63
1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958	64

(2) Zur beitragsgedeckten Landesdienstzeit nach Abs. 1 zählen:

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist, oder für die der Beamte/die Beamtin einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,
4. Zeiten der Kindererziehung nach §§ 8 Abs. 1 Z. 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1 bis 3 decken bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten. dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem St. -MSchKG sowie
5. nach [§ 55](#) nachgekaufte Zeiten.

§ 62

Ausmaß des Ruhegenusses

(1) Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0.167 %

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach [§ 61](#) nicht übersteigen und
2. 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 7 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 63

Begünstigung bei Dienstunfähigkeit

(1) Ist die Beamtin/der Beamte infolge einer von ihr/ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt ihre/seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist sie/er so zu behandeln, als ob sie /er bereits eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte

(2) [§ 12 Abs. 2](#) gilt sinngemäß.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 8 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 64

Zurechnung

(1) Der/Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtin/Beamten, die/der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des 780. Lebensmonats der Beamtin/des Beamten, höchstens jedoch zehn Jahre, zu ihrer/seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(2) [§ 14](#) gilt sinngemäß.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Abweichend von der bisherigen Bestimmung des § 9 Pensionsgesetz 1965 i. d. a. L.ges. g. F. über die Begünstigung bei Erwerbsunfähigkeit soll nicht mehr auf die Erwerbsunfähigkeit abgestellt werden. Eine Zurechnung soll in Hinkunft bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit möglich sein, wenn diese vor Vollendung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters erfolgt. Die Zurechnung ist auf die Anzahl jener Jahre beschränkt, die bis zur Vollendung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters fehlen. Unter Anwendung dieser Bestimmung können höchstens zehn Jahre angerechnet werden.

§ 65

Beitrag

(1) Empfängerinnen/Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt

1. 1,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat;
2. 1,5 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz nach dem 31. Dezember 1998 gebührt hat.

Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(2a) Für Personen, die am 1. Jänner 2013 wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz beziehen, beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1:

1. 2,1 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat;
2. 2,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt hat;

Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen. (5)

(3) Zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2 und 2a ist, allenfalls in Verbindung mit [§ 80 Abs. 1](#), ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 4 bis 7 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden. (5)

(4) *Der Kinderzuschuss* und die Zulage nach [§ 29 Abs. 3](#) bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht. (*5)

(5) Die Kinderzulage und der der Zulage nach § 29 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(6) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von denen dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(7) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach [§ 30 Abs. 5](#) nicht unterschritten werden.

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(3) Zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2 ist, allenfalls in Verbindung mit § 81 Abs. 1, ein Beitrag von 1% der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 4 bis 7 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.

Abs. 5
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(5) Die Kinderzulage und der der Zulage nach § 29 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage**

Bisher § 13a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bis auf

eine Neuregelung in Abs. 3 unverändert übernommen.

Die Maßnahmen der Pensionsreformen trifft die Beamtinnen/Beamte dahingehend, dass sie einerseits durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters länger arbeiten müssen und andererseits geringere Pensionen erwarten können, als jene Beamtinnen/Beamte, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Da jene Beamtinnen/Beamten, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, weder von der Pensionsreform 2002 noch von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen betroffen sind, erscheint es fair, dass auch dieser Personenkreis einen angemessenen Beitrag zur Sicherung der Pensionssysteme leistet.

Nach Abs. 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 soll daher für die bis zum 31. Dezember 1944 geborenen Beamtinnen/Beamte und deren Hinterbliebene, zusätzlich zu dem in Abs. 2 festgesetzten Beitrag, ein weiterer Beitrag in der Höhe von 1 % vorgesehen werden.

Jene Beamtinnen/Beamten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind und deren Hinterbliebenen werden von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen bis auf die Anhebung des Pensionsantrittsalters nicht betroffen, es ist daher durchaus zumutbar, dass der Beitrag angehoben wird.

Da jene Beamtinnen/Beamten, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, zusätzlich zu den Maßnahmen der Pensionsreform mit § 71 Abs. 1 und 2 zum Teil auch von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen betroffen werden sollen, soll die beabsichtigte Erhöhung des Beitrages nach § 80 Abs. 5 für diesen Personenkreis nicht wirksam werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPS_tLT RV EZ 1588/1**

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 8 Abs. 2](#)

§ 66

Solidarbeitrag

Empfängerinnen/Empfänger von wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz haben zusätzlich zum dem jeweiligen Prozentsatz nach [§ 65 Abs. 2](#) und Abs. 3 einen Solidarbeitrag zu leisten. Der Solidarbeitrag beträgt 2,5 % von jenem Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, der über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR liegt.

Erläuternde Bemerkungen

Bisher § 13a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz

geltenden Fassung.

Der Solidarbeitrag soll um 1 % auf somit 2,5 % angehoben werden

Für jene Beamtinnen/Beamten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind und deren Hinterbliebenen soll der Solidarbeitrag lediglich von jenem Teil des anteiligen Ruhebezuges zu entrichten sein, der über ASVG Höchstbeitragsgrundlage liegt ([§ 72 Abs. 2](#)).

§ 67

Kinderzurechnungsbetrag

(1) Der Beamtin/Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen sie/er ihr/sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten vor der Aufnahme

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land oder
2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Land oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

liegen.

(2) Als eigene Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Kinder im Sinne des § 1 Abs. 5 und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Kindererziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes der Beamtin/des Beamten, das diese/dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraumes, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltlich Pflege gleichzuhalten.

(4) Der monatliche Kinderzurechnungsbetrages gebührt im Ausmaß von einem Zwölftel von 1,830 % des Mindestsatzes nach [§ 30 Abs. 5](#).

(5) Wurden Zeiten einer Karenz nach den §§ 18 bis 22 und 27 oder §§ 29 und 30 St. MSchKG nach § 54 Abs. 2 Z 3 beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet, so gebührt für Zeiten der Erziehung desjenigen Kindes, für dessen Erziehung die jeweilige Karenz in Anspruch genommen wurde, kein Kinderzurechnungsbetrag nach Abs. 1.

(6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für die Beamtin/den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Für den Elternteil, der im maßgeblichen Zeitraum Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat oder der im Gegensatz zum anderen Elternteil nicht berufstätig war, besteht die Vermutung, dass er das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Waren beide Elternteile oder keiner von beiden Elternteilen

berufstätig oder bezogen beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld (bei Teilzeit oder herabgesetzter Wochendienstzeit), besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Mutter das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Widerlegung der Vermutung ist bis spätestens zu dem Zeitpunkt der Festsetzung des Kinderzurechnungsbetrages zulässig. (7)

(8) Dem überlebenden Ehegatten/Der überlebenden Ehegattin gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus [§ 16 Abs. 2](#), [§ 17 Abs. 1](#) und [§ 18 Abs. 1](#) ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der der verstorbenen Beamtin/dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn sie/er im Fall ihres/seines Todes im Dienststand an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbweisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollweisen ein Kinderzurechnungsbetrag von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der der verstorbenen Beamtin/dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn sie/er im Falle ihres/seines Todes im Dienststand an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

**Abs. 7 letzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009**

Die Widerlegung der Vermutung ist bis spätestens zu dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Bemessung zulässig.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 25a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird bis auf Zitierungsanpassungen unverändert übernommen.

§ 68

Besonderer Pensionsbeitrag

Abweichend von [§ 54 Abs. 4](#) beträgt der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 261 Abs. 2 bis Abs. 7 L-DBR zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung ergibt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPSStLT RV EZ 2419/1**

Neu

[Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 54](#)

§ 69

Todesfallbeitrag

(1) Stirbt eine Beamtin/ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes, deren/dessen Dienstverhältnis bis zum 31. Dezember 2002 begründet wurde, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin, der/die am Sterbetag der Beamtin/des Beamten mit dieser/diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
2. das Kind, das am Sterbetag der Beamtin/des Beamten deren/dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtig, das am

Sterbetag der Beamtin/des Beamten deren/dessen Haushalt angehört hat;

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zu ungeteilten Hand.

(3) Nach einer/einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamtin/Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod der Beamtin/des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

(4) Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse 9.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher 62e Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

2. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind

§ 70

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der [§§ 70 bis 72](#) sowie [§ 69](#) gelten für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde.

(2) Soweit in diesen Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird, ist das 1. Hauptstück und der 1. Teil des 2. Hauptstückes dieses Gesetzes auf Beamtinnen/Beamte und deren Hinterbliebene nach Abs. 1 anzuwenden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Neu

Die §§ 70 bis 72 umfassen die Bestimmungen über die Ermittlung des Ruhebezuges für die Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde.

§ 71

Anteiliger Ruhebezug – Ermittlung des Gesamtruhebezuges

(1) Der Beamtin/Dem Beamten gebührt der nach den [§§ 59 bis 62](#) bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 62 Abs. 1, allenfalls nach § 78 entspricht, das der von der

Beamtin/dem Beamten bis zum 31. Dezember 2008 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit entspricht.. Der Ruhegenuss der Beamtin/des Beamten, die/der am 31. Dezember 2008 noch keine 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht hat, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, wobei sich das daraus ergebende Prozentausmaß auf vier Kommastellen zu runden ist.

(2) Neben dem Ruhebezug nach Abs. 1 ist für die Beamtin/dem Beamten ein Ruhebezug nach den [§§ 9](#) und [10](#) zu bemessen. Dieser Ruhebezug gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 1 auf 100% entspricht.

(3) Nach [§ 13](#) zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung von Abs. 1 und 2 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraumes maßgebend.

(4) Der Gesamtruhebezug der Beamtin/des Beamten setzt sich aus dem jeweils anteiligen Ruhebezug nach Abs. 1 und Abs. 2 zusammen. Der Gesamtruhebezug darf bei Übertritt in den Ruhestand mit Vollendung des 780. Lebensmonates den Ruhebezug, der mit Vollendung des 738. Lebensmonats unter Anwendung der [§§ 58](#) bis 61 Abs. 1 und [62](#), allenfalls unter Anwendung des § 78 gebührt hätte, nicht unterschreiten.

(5) Ein Gesamtruhebezug ist nicht zu ermitteln, wenn

1. der Anteil der am 1. Jänner 2009 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit oder
2. der Anteil bis zum 31. Dezember 2008 zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit

weniger als 5 % oder weniger als 24 Monate beträgt.. Der Ruhebezug ist im Fall der Z. 1 nach den Bestimmungen der [§§ 58](#) bis 61, im Fall der Z. 2 nach den [§§ 9](#) und [10](#) zu bemessen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1**

Neu

Nach § 71 soll ein Gesamtruhebezug, welcher sich aus zwei Komponenten (1. Ermittlung des anteiligen Ruhebezuges unter Anwendung der Bestimmungen nach der Pensionsreform 2002 sowie 2. Ermittlung des anteiligen Ruhebezuges analog dem Allgemeinen Pensionsgesetz) zusammensetzt, ermittelt werden.

Nach Abs. 1 soll unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2008 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unter Anwendung der §§ 58 bis 61 ein Ruhebezug ermittelt werden.

Demnach soll gemäß [§ 59](#) der Ruhegenuss auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage ([§ 60](#)), der Ruhegenussbemessungsgrundlage ([§ 61](#)) und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt werden.

Der Durchrechnungszeitraum richtet sich nach § 60 Abs. 1 Z. 3 i. V. m. § 80 und beträgt zwischen 12 und 252 Monate. Für Beamtinnen/Beamte, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begründet wird, sind nach § 60 Abs. 5 300 Beitragsmonate erforderlich.

Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15

bzw. 10 Jahren für eine 50%ige Ruhegenussbemessungsgrundlage sowie die weiteren Steigerungsbeträge (2 % jährlich bzw. 0,167 % monatlich) richten sich nach §§ 62 Abs. 1 und 79. Für die Berechnung des Ruhebezuges nach Abs. 1 soll die bis zum 31. Dezember 2008 erworbene ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit herangezogen werden.

Abs. 1 letzter Satz legt den Steigerungsbetrag für jene Beamtinnen/Beamte fest, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1996 begründet wurde und die zum Stichtag 31. Dezember 2008 die erforderlichen 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit nicht aufweisen. Für diesen Personenkreis ergibt sich ein monatlicher Steigerungsbetrag von 3,3333 %.

In einem weiteren Schritt soll nach Abs. 2 ein Ruhebezug nach den §§ 9 und 10 (analoge APG-Pension) ermittelt werden.

Die vom 1. Jänner 2009 bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist für die Bemessung nach §§ 9 und 10 heranzuziehen. Die Beitragsgrundlagen richten sich nach § 9 Abs. 1 Z. 1. Da die Bevorzugung der ersten 15 bzw. 10 Jahre in Hinkunft nicht mehr vorgesehen ist, errechnet sich das Prozentausmaß des Ruhegenusses durch Anwendung des jährlichen Steigerungsbetrages von 1,78 % bzw. 0,14833 % monatlich. Die Summe des nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Prozentausmaßes darf maximal 100 % betragen. Bei einer Überschreitung dieser Obergrenze ist das Prozentausmaß des Ruhebezuges nach Abs. 2 entsprechend zu kürzen.

Die Summe der jeweils ermittelten anteiligen Ruhebezüge nach Abs. 1 und Abs. 2 bilden nach Abs. 4 den Gesamtruhebezug.

Da die Maßnahmen der Pensionsreform die Beamtinnen/Beamte dahingehend trifft, dass sie einerseits durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters länger (bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) arbeiten müssen und andererseits geringere Pensionen erwarten können, soll zur Wahrung des Vertrauensschutzes ein Ausgleich gebühren. Der Ausgleich stellt darauf ab, dass die Beamtin/der Beamte mit vollendeten 70. Lebensmonat in den Ruhestand übertritt. In diesem Fall soll zumindest jener Ruhebezug gebühren, auf den die Beamtin/der Beamte nach den Bestimmungen der Pensionsreform 2002 (§§ 59 bis 62) mit Vollendung des 73. Lebensmonates Anspruch gehabt hätte. Wird eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand in Anspruch genommen, soll kein Ausgleich gebühren.

§ 72

Anwendung dieses Gesetzes auf den Gesamtruhebezug

(1) *entfallen.* (1)

(2) Der Solidarbeitrag gemäß [§ 66](#) ist von jenem Teil des anteiligen Ruhe- oder Versorgungsgenusses gemäß [§ 71 Abs. 1](#) zu entrichten, der über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR liegt.

(3) Der Witwer-/Witwenversorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach [§ 16 Abs. 2](#) maßgebenden Prozentsatzes auf den Gesamtruhebezug gemäß [§ 71 Abs. 4](#), der der Beamtin/dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(4) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Gesamtruhebezuges gemäß § 70 Abs. 4, der der Beamtin/dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn sie/er an ihrem/seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(5) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes tritt der Gesamtruhebezug gemäß § 71 Abs. 4 an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach [§ 71 Abs. 1](#) maßgebend sind.

Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(1) Der Beitrag gemäß § 65 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 80 ist nur vom anteiligen Ruhebezug gemäß § 71 Abs. 1 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2419/1

Neu
Die Umstellung des Ruhebezuges auf den Gesamtruhebezug macht einige weitere Maßnahmen erforderlich. Der Beitrag gemäß § 65 Abs. 2 soll nur vom „Altruhebezugsteil“ bzw. vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten sein. Die in § 65 Abs. 2 vorgesehene Erhöhung des Beitrages um ein Prozent soll gemäß 80 Abs. 5 nicht erfolgen. Ebenso soll nach Abs. 2 der Solidarbeitrag nur von jenem Teil des Altruhebezuges zu entrichten sein, der über der ASVG Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPS_tLT RV EZ 2972/1

Zu. Art. 2 Z. 3 (Entfall von § 72 Abs. 1 St. PG 2009)
Klarstellung, dass Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind, keinen Beitrag gemäß § 65 vom anteiligen Ruhebezug zu leisten haben.

3. Teil

Übergangsbestimmungen für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, und deren Hinterbliebene

§ 73

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der §§ 73 bis 77 sowie der §§ 63 bis 66 und § 69 gelten für

1. Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2004 das 60. Lebensjahr vollenden,
2. Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug haben sowie
3. die Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen.

(2) Soweit im 3. Teil nicht anderes bestimmt wird, ist das 1. Hauptstück des Gesetzes auf Beamtinnen/Beamte und deren Hinterbliebene nach Abs. 1 anzuwenden.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Neu

Der 3. Teil der Übergangsbestimmungen enthält sämtliche bisher geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2004 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Personenkreis umfasst jene Beamtinnen/Beamte, die bereits von den Reformmaßnahmen der Pensionsreform 2002 (Anhebung des Pensionsantrittsalters und Einführung eines Durchrechnungszeitraumes) ausgenommen waren. Auch die Pensionsreform 2009 soll bei der Ermittlung des Ruhebezuges keine Auswirkung auf diesen Personenkreis haben.

Unabhängig davon soll jedoch die Erhöhung des Beitrages nach § 65 Abs. 3 und des Solidarbeitrages nach § 66 für diesen Personenkreis wirksam werden.

§ 74

Ruhegenussermittlunggrundlage und Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

§ 75

Ruhegenussfähiger Monatsbezug

(1) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die die Beamtin/der Beamte zum Zeitpunkt ihres/seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der höheren Dienstalterszulage

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind die Beamtin/der Beamte, ihre/seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder die Beamtin/der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 153 und 154 L-DBR sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit der Beamtin/des Beamten oder die Lehrverpflichtung der Lehrerin/des Lehrers am Konservatorium nach §§ 46, 47 und 251 L-DBR herabgesetzt war oder
2. die Wochendienstzeit der Beamtin/des Beamten oder die Lehrverpflichtung der Lehrerin/des Lehrers am Konservatorium nach § 48 L-DBR herabgesetzt war,

so ist der ruhegenussfähige Monatsbezug nach Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 3 Z 1 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.
2. Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit mit geblockter Dienstleistung nach § 48 L-DBR sind wie folgt zu zählen:
 - a) in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten sind im vollen Ausmaß zu zählen;
 - b) Dienstleistungszeiten während derer die Wochendienstzeit nach Abs. 3 Z 1 herabgesetzt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 157 L-DBR ergibt;
 - c) Zeiten einer Freistellung sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.
3. Zeiten nach [§ 4 Abs. 1 Z 3](#) und 4 sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sind im vollen Ausmaß zu zählen.

Die Summe der Monate nach Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl der Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit einer Beamtin/eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs. 3 Z 1 angeführten Zeiten,
2. von Zeiten einer Freistellung nach § 48 L-DBR und
3. von Zeiten nach § 4 Abs. 1 Z 3 und 4

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ausreicht.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 76

Ruhegenusszulage

(1) Der Beamtin/Dem Beamten, die/der Anspruch auf eine Entschädigung nach § 30d Gehaltsgesetz 1956 in der bis zum 31. Oktober 1996 als Landesgesetz geltenden Fassung – im Folgenden Aktivzulage genannt – gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuss (Ruhegenusszulage).

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage bilden 80 % der Aktivzulage, die der Beamtin/dem Beamten zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt. Hat die Beamtin/der Beamte zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf eine Aktivzulage, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt eine Aktivzulage bezogen, ist für die Bemessung der Ruhegenusszulage die bis zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand aufgewertete Aktivzulage zu Grunde zu legen.

(3) Wurde die Aktivzulage aus gleichartigen oder ähnlichen Verwendungen hintereinander in unterschiedlicher Höhe bezogen, so ist die jeweils höhere Aktivzulage der Bemessung zu Grunde zu legen. Der Beamtin/Dem Beamten, die/der aus verschiedenartigen Verwendungen Aktivzulagen bezogen hat, gebührt aus der jeweiligen Verwendung die entsprechende Ruhegenusszulage.

(4) Der Beamtin/Dem Beamten, der eine Aktivzulage und eine Verwendungszulage nach § 269 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 L-DBR bezogen hat oder die/der weder die Aktivzulage noch die Verwendungszulage zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand bezieht, gebührt eine Ruhegenusszulage. Als Bemessungsgrundlage gilt die Aktivzulage unter der zeitmäßigen Berücksichtigung der Verwendungszulage nach § 269 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 L-DBR. § 12 Abs. 3 Nebengebührengesetz ist nicht anzuwenden.

(5) Die Ruhegenusszulage beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem mindestens sechs Monate hindurch eine Aktivzulage bezogen wurde, 10 % der Bemessungsgrundlage. Die Ruhegenusszulage darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(6) Wurde eine Aktivzulage ohne Änderung der Verwendung nach dem 31. Oktober 1996 neu bemessen und in eine ruhegenussfähige Verwendungszulage nach § 269 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 L-DBR umgewandelt, die zum Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand bezogen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhegenusszulage.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2419/1**

Bisher § 12 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird mit Ausnahme von Abs. 2 letzter Satz unverändert übernommen.

§ 77

Versorgungsgenusszulage

(1) Dem/Der Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten, die/der Anspruch auf eine Ruhegenusszulage gehabt hat oder im Fall der Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, gebührt eine Zulage zum Versorgungsgenuss (Versorgungsgenusszulage).

(2) Die Versorgungsgenusszulage beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin den nach [§ 16 Abs.2](#) ermittelten Prozentsatz,
2. für jede Halbweise 24 % und
3. für jede Vollweise 36 %

der nach [§ 76](#) in Betracht kommenden Ruhegenusszulage.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 22 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 77a (4)

Übergangsbestimmung zu [§§ 15, 16, 22](#) und [23](#) – Versorgungsgenuss und Versorgungsgenusszulage für Hinterbliebene

Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulage für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuss erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen weiterhin anzuwenden.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 423/1

Zu: Art. 2 Z. 1 (§ 77a St. PG 2009)

Die vorliegende Bestimmung war als § 62a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung geregelt und wurde im Pensionsgesetz 2009 nicht übernommen.

Diese Bestimmung stellt klar, dass bestehende Ansprüche auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsansprüche auf die am 31. Dezember 1994 ein Anspruch bestanden hat, von der mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Neuregelung unberührt bleiben.

3. Hauptstück

Allgemeine Übergangsbestimmungen- und Schlussbestimmungen

§ 78

Übergangsbestimmung zu [§§ 25, 58, 62, 63](#) und [71](#) - Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im

Ausmaß von zehn Jahren

Die §§ 25 Abs. 1, 58 Abs. 1 und 62 Abs. 1 und 63. Abs. 1 sind auf Beamtinnen/Beamte, die vor dem 1. Jänner 1996 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des [§ 25 Abs. 1](#) sind die Hinterbliebenen der/des unter Abs. 1 fallenden Beamtin/Beamten so zu behandeln, als ob die Beamtin/der Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 120 Monaten aufzuweisen hätte.
2. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend vom [§ 58 Abs. 1](#) zehn Jahre.
3. Der Ruhegenuss beträgt abweichend von [§ 62 Abs. 1](#) bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich
 - a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2% und
 - b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167%der Ruhegenussbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
4. Bei der Anwendung des [§ 71 Abs. 1](#) beträgt der Ruhegenuss der Beamtin/des Beamten, die/der am 31. Dezember 2008 noch keine zehn Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht hat, den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPStLT RV EZ 2419/1

Bisher § 62b Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Abs. 1 wird unverändert übernommen. Die Absätze 2 bis 6 können, weil nicht mehr erforderlich, entfallen. Siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 8.

Z 4 legt den Steigerungsbetrag für jene Beamtinnen/Beamte fest, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1996 begründet wurde und die zum Stichtag 31. Dezember 2008 die erforderlichen zehn Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit (eventuell wegen der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes) nicht aufweisen. Für diesen Personenkreis ergibt sich ein monatlicher Steigerungsbetrag von 5 %.

§ 79

Übergangsbestimmung zu § 60 - Festsetzung des Durchrechnungszeitraumes

(1) Gebührt ein Ruhebezug oder Versorgungsbezug nach einer/einem im Dienststand verstorbenen Beamtin/Beamten erstmals in den Jahren 2005 bis 2028, sind für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738 Lebensmonat noch nicht vollendet hat, die Zahlen „252“ im § 60 Abs. 1 Z 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung folgender Tabelle und Anwendung der nachstehenden Formel errechnen, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Jahr	Zahl
2005	12
2006	24
2007	36
2008	48
2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	222
2024	228
2025	234
2026	240
2027	246
2028	252

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr in dem die Beamtin/der Beamte in den Ruhestand versetzt wird, vorangeht.	+	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: right;">Tage des Kalenderjahres vom</td> <td style="text-align: left;">vom</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1. Jänner bis zum Tag der</td> <td style="text-align: left;">1. Jänner bis zum Tag der</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Ruhestandsversetzung</td> <td style="text-align: left;">Ruhestandsversetzung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Veränderungswert</td> <td style="text-align: left;">x</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">-----</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">365</td> </tr> </table>	Tage des Kalenderjahres vom	vom	1. Jänner bis zum Tag der	1. Jänner bis zum Tag der	Ruhestandsversetzung	Ruhestandsversetzung	Veränderungswert	x	-----		365	
Tage des Kalenderjahres vom	vom													
1. Jänner bis zum Tag der	1. Jänner bis zum Tag der													
Ruhestandsversetzung	Ruhestandsversetzung													
Veränderungswert	x													

365														

(2) Der Veränderungswert für die Formel nach Abs. 1 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 1) des Jahres, in dem die Beamtin/der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.	-	Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 1) des der Ruhestandsversetzung vorangegangenen Jahres.
---	---	--

(3) Gebührt ein Ruhe- oder Versorgungsbezug nach einer/eine im Dienststand verstorbenen Beamtin/Beamten erstmals in den Jahren 2005 bis 2028, ist für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat bereits vollendet hat, die Zahl nach Abs. 1 durch jene zu ersetzen, die sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist.

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat vollendet hat.	+	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beamtin/der Beamte den 738. Lebensmonat vollendet x Veränderungswert ----- 365
--	---	--

(4) Der Veränderungswert für die Formel nach Abs. 3 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des Jahres, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat vollendet hat.	-	Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des der der Vollendung des 738. Lebensmonates vorangegangenen Jahres.
--	---	---

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

Bisher § 62d Abs. 3 bis 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

§ 80

Übergangsbestimmung zu § 65 - Festsetzung des Beitrages

(1) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einer/einem im Dienststand verstorbenen Beamtin/Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Prozentsatz nach *§ 65 Abs. 2 und 2a* durch folgenden Prozentsatz zu ersetzen: (*5)

Jahr	Prozentsatz
2005	1,47
2006	1,44
2007	1,41
2008	1,38
2009	1,35
2010	1,32
2011	1,29
2012	1,26
2013	1,23
2014	1,20
2015	1,17
2016	1,14
2017	1,11
2018	1,08
2019	1,05
2020	1,02
2021	0,99
Ab 2022	0,00

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einer/einem im Dienststand verstorbenen Beamtin/Beamten erstmals in den Jahren 2005 bis 2021, ist für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat bereits vollendet hat, der Prozentsatz nach Abs. 1 durch jenen zu ersetzen, der sich unter Anwendung nachstehender Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

Prozentsatz des Jahres, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat vollendet.	-	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beamtin/der Beamte den 738. Lebensmonat vollendet x Veränderungswert <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> 365
--	---	---

(3) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 8 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 7), in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 738. Lebensmonat vollendet.	-	Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 2) des der Vollendung des 738. Lebensmonates folgenden Jahres.
--	---	--

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 errechneten Prozentsätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 65 Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

(5) [§ 65 Abs. 3](#) gilt nicht für Beamtinnen/Beamte nach [§ 70 Abs. 1](#).

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

Bisher § 62d Abs. 3 bis 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die abgesenkten Beiträge sollen zwischen 0,91 % und 0,05 % angehoben werden.

Siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 65.

§ 81

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, sind als Verweise auf die Fassung BGBl. I Nr. 3/2008 zu verstehen.

§ 82 (5)

Erlassung von Verordnungen und Kundmachungen

(1) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Novellen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(2) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr

1. die fiktive Beitragsgrundlage in [§ 9 Abs. 3](#) und 5 und [§ 60 Abs. 2](#)
2. den Betrag in [§ 17 Abs. 1](#)

zu ermitteln und kundzumachen.“

§ 82
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

Rückwirkung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können rückwirkend in Kraft gesetzt werden

§ 83

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) [§ 60 Abs. 3](#) tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 83a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 10 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 Z. 1 sowie der Entfall von § 72 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 79/2009 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. September 2009, in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Änderung des § 84 Abs. 2 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. September 2009, in Kraft.

(3) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 1 Abs. 3, 4 und 6 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. 81/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. September 2010, in Kraft.

(4) Die Einfügung des § 43 Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 21/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(5) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und die Einfügung des § 43 Abs. 7 und des § 77a durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2011, in Kraft.

(6) Durch die Novelle LGBl. Nr. 15/2013 treten in Kraft:

1. Die Änderung des § 8 Abs. 2, des § 15 Abs. 5, des § 16 Abs. 4 Z. 3 lit. a, des § 16 Abs. 4 Z. 5,

des § 22 Abs. 1, des § 28 Abs. 3, der Überschrift des § 29, des § 29 Abs. 1, 2, 3 und 4, des § 54 Abs. 3, des § 58 Abs. 2, des § 65 Abs. 3 und 4, des § 80 Abs. 1, **die Einfügung** des § 65 Abs. 2a sowie **der Entfall** des § 22 Abs. 13 letzter Satz, des § 65 Abs. 5 mit **1. Jänner 2013**,

2. die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 3 Abs. 2 Z. 1, des § 9 Abs. 3 letzter Satz, des § 10 Abs. 2 erster Satz, des § 11 Abs. 3 erster Satz, des § 16 Abs. 4 Z. 1, des § 22 Abs. 11 Z. 1, des § 60 Abs. 4, **die Einfügung** des § 36a, die Neufassung des § 82 sowie **der Entfall** des § 5 Z. 1, des § 50 Abs. 2 **mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2013**.

(7) Die Einfügung des § 43 Abs. 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 39/2013 tritt mit **1. Jänner 2013** in Kraft.

(8) Die Änderung des § 1 Abs. 6, des § 6 Abs. 5, des § 24 Abs. 1, des § 26 Abs. 1 Z. 3, des § 35 Abs. 1, des § 48 Abs. 1, des § 49 Abs. 1 und 2, des § 52 Abs. 4, des § 54 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 sowie des § 67 Abs. 7 letzter Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 tritt mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 151/2014 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 51a sowie § 55 Abs. 2 zweiter Satz mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2015, gleichzeitig tritt § 14 außer Kraft und
2. § 43 Abs. 9

mit **1. Jänner 2015**.

§ 84

Außerkräftreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt unbeschadet des Abs. 3 das nach § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007, außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung): § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 3 des nach § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. **(1)**

(2) Soweit in anderen Landesgesetzen auf pensionsrechtliche Bestimmungen der Beamtinnen/Beamten des Landes verwiesen wird, bleiben diese Bestimmungen in der nach Abs. 1 geltenden Fassung weiterhin in Geltung.

Abs. 2
i.d.F. LGBl. Nr. 10/2009

(2) (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 3 treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.